



Versicherungsbedingungen für die HUK-Hausratversicherung

Stand 01.10.2021

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2021)	5
Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2021)	8

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100. Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG. Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465. Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Wir betreiben hauptsächlich die private Schaden- und Unfallversicherung.

Grundlagen des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2021), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen. Wenn Sie Versicherungsnehmer der HUK-COBURG sind, gilt außerdem deren Satzung.

Versicherungsschutz in der Hausratversicherung

Die Hausratversicherung leistet Entschädigung bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Hausratsachen durch bestimmte Gefahren. Versichert ist der gesamte Hausrat Ihrer Wohnung, im Normalfall zum Neuwert. Zum Hausrat gehört vor allem Ihre Einrichtung. Aber auch Sachen zum Gebrauch oder Verbrauch zählen hierzu. Bargeld und andere Wertsachen sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Ihr Hausrat ist gegen Schäden durch viele Gefahren versichert. Die wichtigsten sind: Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Gegen Zusatzbeitrag können Sie die Hausratversicherung bedarfsgerecht erweitern um:

- Fahrraddiebstahlschäden (inkl. Pedelecs, die nicht versicherungspflichtig sind, und Fahrradanhänger). Wenn Sie Fahrraddiebstahl vereinbart haben, dann umfasst Ihr Vertrag automatisch auch den Fahrrad-Schutzbrief.
- Schäden durch Erdbeben.
- Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (jeweils auch durch Witterungsniederschläge), Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Die Hausratversicherung Classic können Sie gegen Zusatzbeitrag außerdem erweitern um:

- den Zusatzbaustein Hausrat PLUS (HR PLUS).
- den Zusatzbaustein Online-Schutz.
- den Haus- und Wohnungsschutzbrief.

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Versicherungsbeitrag

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kräftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragsprache

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen auf Deutsch zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (bspw. über unsere Website) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.HUK.de/beschwerde

A	Umfang Ihrer Hausratversicherung	
1.	Was ist wo versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	8
1.1	Was ist versichert?	8
1.1.1	Welche Sachen sind versichert?	
1.1.2	Welche Sachen sind nicht versichert?	
1.2	Wo besteht Versicherungsschutz?	8
1.2.1	Was gehört zum Versicherungsort?	
1.2.2	Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?	
1.3	In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	9
1.3.1	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	
1.3.2	Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	
1.3.3	Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?	
1.3.4	Was gilt bei arglistiger Täuschung?	
2.	Wogegen besteht Versicherungsschutz?	9
2.1	Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?	9
2.2	Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?	9
2.2.1	Brand	
2.2.2	Blitzschlag	
2.2.3	Detonation, Explosion, Verpuffung	
2.2.4	Implosion	
2.2.5	Überschalldruckwellen	
2.2.6	Ausschlüsse	
2.3	Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?	10
2.3.1	Einbruchdiebstahl	
2.3.2	Vandalismus nach einem Einbruch	
2.3.3	Raub	
2.4	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	11
2.4.1	Leitungswasser	
2.4.2	Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer	
2.4.3	Ausschlüsse	
2.5	Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?	11
2.5.1	Sturm	
2.5.2	Hagel	
2.5.3	Ausschlüsse	
2.5.4	Besonderheiten in der Außenversicherung	
2.6	Was ist unter den weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) zu verstehen?	11
2.6.1	Erdbeben	
2.6.2	Überschwemmung	
2.6.3	Rückstau	
2.6.4	Erdsenkung	
2.6.5	Erdfall	
2.6.6	Erdrutsch	
2.6.7	Schneedruck	
2.6.8	Lawinen	
2.6.9	Vulkanausbruch	
2.6.10	Ausschlüsse	
2.6.11	Besonderheiten in der Außenversicherung	
2.6.12	Selbstbeteiligung	
2.6.13	Wartezeit	
3.	Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?	12
3.1	Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?	12
3.1.1	Aufräumungs- und Entsorgungskosten	
3.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten	
3.1.3	Transport- und Lagerkosten	
3.1.4	Schlossänderungskosten	
3.1.5	Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen	
3.1.6	Kosten für provisorische Reparaturen	
3.1.7	Bewachungskosten	
3.1.8	Hotelkosten	
3.1.9	Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten	
3.1.10	Schadenermittlungskosten	
3.2	Welche Mehrleistungen bieten die Hausratversicherung Classic und die Hausratversicherung Basis?	12
3.2.1	Diebstahl von Krankenhauptstühlen, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen	
3.2.2	Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar	
3.2.3	Diebstahl von Wäsche und Kleidung	
3.2.4	Diebstahl von Waschmaschinen	
3.2.5	Diebstahl aus Krankenzimmern	
3.2.6	Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen in der Außenversicherung	
3.2.7	Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung	
3.2.8	Schäden an Kühl- und Gefriergut	
3.2.9	Schäden an Wäsche in der Waschmaschine	
3.2.10	Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere	
3.2.11	Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise	
3.2.12	Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	
3.2.13	Telefonkosten nach einem Einbruch	
3.2.14	Übernahme von Sachverständigenkosten	
3.2.15	Verlust oder Mehrverbrauch von Wasser und Brennstoffen	
3.2.16	Schäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Regenrohren und aus Mischsystemen	
3.2.17	Schäden durch Wasseraustritt aus Wasserspeichern	
3.2.18	Schäden durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten	
3.2.19	Schäden durch Phishing beim privaten Online-Banking	
3.2.20	Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder	
3.2.21	Blindgängerschäden	
3.2.22	Überspannung durch Blitz	
3.2.23	Innovationsgarantie	
3.3	Welche Mehrleistungen bietet außerdem die Hausratversicherung Classic?	15
3.3.1	Seng- und Schmorschäden	
3.3.2	Schäden durch Rauch und Ruß	
3.3.3	Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen, aus Anhängern oder Dachboxen	
3.3.4	Beruflich und gewerblich genutzte Sachen	
3.3.5	Datenrettungskosten	
3.3.6	Hausrat in Pflegeeinrichtungen	
3.4	Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?	15
3.4.1	Fahrraddiebstahl	
3.4.2	Hausrat PLUS (HR PLUS)	
3.4.3	Online-Schutz	

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?	18
1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?	18
1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?	
1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?	
1.1.3 Was ist eine Unterversicherung? Welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?	
1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie? Wann gilt er?	
1.1.5 Was ist eine Überversicherung?	
1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?	
1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?	20
1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?	
1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	
1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?	
1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	
1.3 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	20
1.4 Was ist im Versicherungsfall bei wiedererlangten Sachen zu beachten?	20
1.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
1.4.2 Was gilt, wenn Sie Sachen vor Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?	
1.4.3 Was gilt, wenn Sie Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?	
2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	20
2.1 Zahlungsperiode	20
2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	20
2.2.1 Rechtzeitige Zahlung	
2.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung	
2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	20
2.3.1 Rechtzeitige Zahlung	
2.3.2 Nicht rechtzeitige Zahlung	
2.4 Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?	21
2.5 Was gilt bei Teilzahlung?	21
2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	21
2.6.1 Was gilt grundsätzlich?	
2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?	21
3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?	21
3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?	
3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?	
3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?	
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	22
3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	22
3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	

4. Was passiert mit der Hausratversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?	23
4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?	23
4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?	
4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?	
4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner trennen?	23
4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	23
4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?	23
5.1 Wann passen wir die Beiträge an?	23
5.1.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?	
5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?	
5.1.3 Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?	
5.1.4 Wann wird die Anpassung wirksam?	
5.1.5 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.6 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.2 Wann kann sich der Beitrag für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) ändern?	24
5.2.1 Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren)?	
5.2.2 Wann können die Beiträge angepasst werden?	
5.2.3 Wann wird die Anpassung wirksam?	
5.2.4 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.2.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.3 Wann passen wir die Versicherungssumme und den Beitrag an?	24
5.3.1 Wie wird angepasst?	
5.3.2 Wann wird die Anpassung wirksam?	
5.3.3 Können Sie der Anpassung widersprechen?	
5.3.4 Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für den Unterversicherungsverzicht?	
5.4 Wann können wir die Bedingungen (VHB) anpassen?	24
5.4.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?	
5.4.2 Wie nehmen wir Anpassungen vor?	
5.4.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	24
1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?	
1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?	
1.4 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?	
1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?	25
3. Meinungsverschiedenheiten	25
4. Welches Recht gilt?	25

D Haus- und Wohnungsschutzbrief

1.	Wer zählt zu den versicherten Personen?	25
2.	Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?	25
3.	Welche Entschädigungsgrenzen gelten?	25
4.	Was gilt bei Versicherungsfällen vor Vertragsbeginn?	26
5.	Welche Leistungen erbringen wir?	26
5.1	Schlüsseldienst im Notfall	
5.2	Rohrreinigungs-Service im Notfall	
5.3	Sanitär-Installateur-Service im Notfall	
5.4	Elektro-Installateur-Service im Notfall	
5.5	Heizungs-Installateur-Service im Notfall	
5.6	Notheizung	
5.7	Schädlingsbekämpfung	
5.8	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	
5.9	Datenrettung	
5.10	Psychologische Erstberatung	
5.11	Unterbringung von Tieren im Notfall	
5.12	Kinderbetreuung im Notfall	
5.13	Dokumentendepot	
6.	Wann passen wir die Beiträge und die Versicherungsbedingungen an?	27
7.	Wie kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief beendet werden?	27

E Fahrrad-Schutzbrief

1.	Welche Fahrräder sind versichert? Welche Personen sind mitversichert?	27
2.	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	27
3.	Ab welcher Entfernung von Ihrem Wohnsitz leisten wir?	27
4.	Was ist der Versicherungsfall?	27
4.1	Versicherungsfall	
4.2	Hilfe bei technischen Problemen	
5.	Welche Leistungen bietet Ihr Fahrrad-Schutzbrief?	27
5.1	Pannenhilfe	
5.2	Abtransport	
5.3	Weiter- oder Rückfahrt-Service	
5.4	Kurzfahrten	
5.5	Ersatzfahrrad	
5.6	Übernachungskosten	
5.7	Fahrrad-Transport-Service	
5.8	Verzollen und Verschrotten bzw. Entsorgen im Ausland	
6.	In welchen Fällen haben Sie nur teilweise oder keinen Versicherungsschutz?	28
6.1	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	
6.2	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	
6.3	Radrennen	
6.4	Kriegsereignisse und innere Unruhen	
6.5	Unfall durch eine Erkrankung	
7.	In welchem Verhältnis stehen unsere Leistungen gegenüber der Verpflichtung Dritter?	28
8.	Welche Obliegenheiten haben Sie?	28
8.1	Obliegenheit vor Eintritt eines Versicherungsfalls	
8.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls	
8.3	Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten	
9.	Wann passen wir die Versicherungsbedingungen an?	28
10.	Welche sonstigen Regelungen gelten?	28

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

A Umfang Ihrer Hausratversicherung

1. Was ist wo versichert? Für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat der im Versicherungsschein genannten Wohnung. Sehen Sie dazu A 1.2.1.

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Dazu zählt alles, womit Sie einrichten, was Sie gebrauchen oder verbrauchen. Das können z.B. Möbel, Haushaltsgeräte oder Lebensmittel sein.

a. Versichert sind auch:

- Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nur Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen.
- Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen (bspw. Alarmanlagen), soweit diese Anlagen nur Ihrer Wohnung und ausschließlich privaten Zwecken dienen.
- In das Gebäude eingefügte Sachen, für die Sie aus folgendem Grund die Gefahr tragen: Sie haben diese Sachen als Mieter oder Wohnungseigentümer auf eigene Kosten beschafft oder übernommen. Beispiel: Sie lassen in Ihrem Schlafzimmer einen maßgefertigten Einbauschränk installieren. Oder Sie bauen in der Garage eine Ladestation für Ihr Elektro-Kraftfahrzeug ein.
Für Sachen von Wohnungseigentümern gilt das aber nur, wenn diese nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind.
- Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher (auch Rasenmähroboter), Go-Karts, nicht versicherungspflichtige Pedelecs, Modell- und Spielfahrzeuge.
- Fallschirme, Gleitschirme, Spielflugzeuge, Flugdrachen, Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren sowie Surfgeräte.
- Flugmodelle, die ausschließlich zu privaten Sport- und Freizeitaktivitäten genutzt werden.
- Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern, wenn diese nicht am Fahrzeug oder Anhänger montiert sind. Beispiele für Teile und Zubehör: Sommer- oder Winterräder, Fahrradträger, Dachboxen, Kindersitze.
- Hausratsachen, die Sie Ihrem Untermieter zur Nutzung überlassen haben.
- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Das gilt auch, wenn diese Sachen einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu diesen Zwecken dienen. Für Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen von A 3.3.4.
- Haustiere, d.h. Tiere, die üblicherweise in Wohnungen (A 1.2.1) gehalten werden.
- Hausratsachen, die nicht Ihr Eigentum sind, sich aber in Ihrem Haushalt befinden.

b. Wertsachen:

Wertsachen sind in begrenzter Höhe ebenfalls versichert.

Arten:

aa. Wertsachen sind:

- Bargeld und auf Geldkarten (bspw. Chipkarten) geladene Beträge.
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
- Schmucksachen (dazu zählen auch Armband- und Taschenuhren mit einem Versicherungswert – siehe B 1.1.1 a. – ab 2.500 Euro pro Stück), Edelsteine und Perlen. Außerdem Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (bspw. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken). Außerdem alle Silbersachen, bei denen es sich nicht um Schmuck, Münzen oder Medaillen handelt (bspw. Silberbesteck).
- Sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten). Möbelstücke fallen nicht darunter.

Allgemeine Entschädigungsgrenze:

bb. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt: Wir leisten dafür bis zu 40 % der Versicherungssumme.

In der Hausratversicherung Basis gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme.

Besondere Entschädigungsgrenzen:

cc. Zusätzlich gelten für bestimmte Wertsachen je Versicherungsfall besondere Entschädigungsgrenzen:

- Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge insgesamt 3.000 Euro.
In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 1.000 Euro.
Die jeweilige Grenze gilt nicht für Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
- Für Urkunden einschließlich Sparbücher sowie sonstige Wertpapiere insgesamt 20.000 Euro.
In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 3.000 Euro.
- Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin insgesamt 40.000 Euro.
In der Hausratversicherung Basis beträgt die Entschädigungsgrenze 12.000 Euro.

Höhere Erstattungssummen stehen zur Verfügung, wenn diese Wertsachen in einem der folgenden verschlossenen Behältnisse aufbewahrt sind:

- In einem mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg.
- In einem eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür.

In diesen Fällen leisten wir Entschädigung bis zur Allgemeinen Entschädigungsgrenze nach bb.

1.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Gebäudebestandteile.
- Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger.
- Luft- und Wasserfahrzeuge.
- Hausratsachen Ihrer Untermieter.
- Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (bspw. Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen).

Was dennoch versichert ist, sehen Sie in A 1.1.1 a.

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für deren technische Wiederherstellung ersetzen wir im Rahmen von A 3.3.5 und D 5.9, sofern das jeweils vereinbart ist.

1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort (A 1.2.1).

Außerhalb des Versicherungsorts ist Ihr Hausrat ebenfalls versichert, wenn auch nur in eingeschränktem Umfang. Diese Außenversicherung (A 1.2.2) ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Außerdem gelten Entschädigungsgrenzen.

1.2.1 Was gehört zum Versicherungsort?

Ihre Wohnung:

a. Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte Wohnung.
Als Wohnung gelten alle Wohnräume, aber auch Räume im Keller und auf dem Dachboden, die nur von Ihnen genutzt werden.

Was ist mit Räumen, die ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen? Auch sie gehören zur Wohnung, wenn sie ausschließlich über die Wohnung betreten werden können (Arbeitszimmer in der Wohnung).

Zur Wohnung zählen auch:

- Terrassen, die an das Gebäude unmittelbar anschließen, Loggien und Balkone. Das setzt jeweils voraus, dass sie auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen.
- Gemeinschaftlich genutzte Räume unter folgenden Voraussetzungen:
– Sie sind zur Aufbewahrung von Hausrat bestimmt (bspw. Fahrrad- oder Waschkeller).

– Sie befinden sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung.

- Räume in Nebengebäuden, die auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung liegen.
- Garagen, die nicht weiter als 3 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt sind, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie werden nur von Ihnen oder einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, genutzt.
 - Die Nutzung erfolgt zu privaten Zwecken.

Besonderheit für Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen:

- b. Für Rundfunk- und TV-Antennenanlagen sowie für Markisen gilt diese Besonderheit: Als Versicherungsort sehen wir das gesamte Grundstück an, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Das Gleiche gilt für technische, optische und akustische Sicherungsanlagen.

Besonderheiten für Ladestationen für Elektro-Kraftfahrzeuge:

- c. Sie haben als Mieter oder Wohnungseigentümer eine Ladestation für Elektro-Kraftfahrzeuge auf eigene Kosten beschafft oder übernommen und Sie tragen dafür die Gefahr? Dann sehen wir für diese Ladestation das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, als Versicherungsort an.

Besonderheit für Sturm- und Hagelschäden:

- d. Bei Schäden durch Sturm und Hagel nach A 2.5 sehen wir das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, als Versicherungsort an. Außerhalb dieses Grundstücks gelten die Regelungen zur Außenversicherung nach A 1.2.2 und A 2.5.4.

Besonderheit im Zusammenhang mit Versicherungsfällen:

- e. Steht ein Versicherungsfall unmittelbar bevor, und bringen Sie Ihren Hausrat deswegen außerhalb des Versicherungsorts in Sicherheit, haben Sie dabei Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn Sie die Sachen fortbringen, weil der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

1.2.2 Wie ist Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsorts versichert (Außenversicherung)?

Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit:

- a. Hausrat, der Ihr Eigentum oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ist, ist weltweit versichert. Das setzt voraus, dass er sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet.

Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

In der Hausratversicherung Basis gelten bereits Zeiträume von mehr als 6 Monaten nicht mehr als vorübergehend.

Auch fremder Hausrat ist so versichert, wenn er Ihrem Gebrauch dient. Oder dem Gebrauch einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

In der Hausratversicherung Basis ist die Entschädigung in der Außenversicherung der Höhe nach begrenzt (siehe c.).

An bestimmte weitere Bedingungen gebunden ist der Außenversicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Sturm, Hagel oder weitere Naturgefahren (Elementargefahren). Details dazu finden Sie unter A 2.3.1 b., A 2.3.3 e., A 2.5.4 und A 2.6.11.

Besonderheiten bei Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst und freiwilligem Wehrdienst:

- b. Sie halten sich zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf? Dann haben Sie Außenversicherungsschutz, egal wie lange dieser Aufenthalt dauert. Und zwar auch, wenn Sie dort einen eigenen Haushalt gründen.

Diese Regelung gilt auch für Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder vor Beginn der Ausbildung gelebt haben.

Diese Freiwilligendienste setzen wir einer Ausbildung gleich: Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen Wehrdienst und internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).

Entschädigungsgrenzen:

- c. In der Hausratversicherung Classic leisten wir je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme.

In der Hausratversicherung Basis gilt hierfür eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme.

Für Wertsachen gelten außerdem die unter A 1.1.1 b. bb. und cc. genannten Entschädigungsgrenzen.

1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Krieg und ähnliche Ereignisse:

- a. Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg bzw. kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entstehen.

Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen:

- b. Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren):

- c. Nicht versichert sind Schäden durch die „weiteren Naturgefahren“: Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Witterungsniederschläge, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Gegen Zusatzbeitrag können Sie diese Gefahren allerdings mitversichern. Sehen Sie dazu A 2.6.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn ein Ereignis nach a. bis c. bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

1.3.2 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Nicht versichert sind Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt wird.

Das gilt auch, wenn Ihr Repräsentant den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.3.3 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Dieser Verzicht bezieht sich aber nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrenerhöhungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen. Sehen Sie dazu B 3.2.2, B 3.3.2 und B 3.1.3.

Unser Verzicht kommt Ihnen auch dann zugute, wenn Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig verursacht hat.

1.3.4 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt werden.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Ihr Repräsentant die Täuschung oder den Täuschungsversuch begangen hat.

2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Gegen welche Gefahren bieten wir Versicherungsschutz?

Wir entschädigen für versicherte Sachen (A 1.1), die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden, oder infolgedessen abhandenkommen:

- a. Brand, Blitzschlag (dazu zählt auch Überspannung durch Blitzschlag), Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs (A 2.2).

- b. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (A 2.3).

- c. Leitungswasser (A 2.4).

- d. Sturm oder Hagel (A 2.5).

- e. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren – siehe A 2.6) – sofern jeweils ausdrücklich mit uns vereinbart –

- aa. Erdbeben.

- bb. Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Die Gefahrengruppen nach a. bis d. stellen den Grundsatz dar, der in jeder Hausratversicherung enthalten ist.

Die Gefahrengruppen nach e. aa. und bb. sind jeweils nur bei entsprechender Vereinbarung gegen Zusatzbeitrag versichert. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

2.2 Was ist unter den Gefahren Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen zu verstehen?

2.2.1 Brand

Brand ist ein Feuer mit folgenden Eigenschaften: Es ist ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden, oder es hat ihn verlassen. Zudem kann es sich aus eigener Kraft ausbreiten.

Eine versicherte Sache ist einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt und gerät dadurch in Brand? Dann spricht man von einem Nutzwärmeschaden, den wir als Brandschaden behandeln. Das Gleiche gilt für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.2.3 Detonation, Explosion, Verpuffung

Detonationen, Explosionen und Verpuffungen sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen. Sie beruhen auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen.

2.2.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers. Er beruht auf einem äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.2.5 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

2.2.6 Ausschüsse

Ausschlüsse bei Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung:

- a. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion und Verpuffung umfasst nicht:
 - aa. Sengschäden (siehe aber A 3.3.1).
 - bb. Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind (siehe aber A 3.2.22).

Versichert sind diese Schäden aber dann, wenn sie Folge eines Brandes, Blitzschlags, einer Detonation, Explosion oder Verpuffung sind.

Ausschlüsse bei Anprall von Wasser- oder Straßenfahrzeugen:

- b. Der Versicherungsschutz gegen Anprall von Wasser- oder Straßenfahrzeugen umfasst nicht:
 - aa. Schäden durch Wasser- oder Straßenfahrzeuge, die im Eigentum oder Besitz von Ihnen stehen oder von Ihnen gefahren werden. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug im Eigentum oder Besitz einer Person steht, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Oder wenn es von einer solchen Person gefahren wird.
 - bb. Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Ausschlüsse bei Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen:

- c. Der Versicherungsschutz gegen Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung umfasst nicht Schäden an Flugmodellen und Spielflugzeugen.

2.3 Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub zu verstehen?

2.3.1 Einbruchdiebstahl

Arten:

- a. Folgende Fälle gelten als Einbruchdiebstahl:

Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen:

- aa. Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum eines Gebäudes ein. Oder er dringt mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen ein, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

„Falsch“ ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung von einer Person durchgeführt oder veranlasst worden ist, die dazu nicht berechtigt war. Wenn der Berechtigte die Anfertigung des Schlüssels gebilligt hat, ist der Schlüssel nicht „falsch“. Steht fest, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, genügt das noch nicht für den Beweis eines Einbruchdiebstahls mit falschen Schlüsseln. Sie müssen den Einbruchdiebstahl z.B. anhand von Indizien nachweisen (Anzeichenbeweis).

Aufbrechen von Behältnissen, Öffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen:

- bb. Der Dieb bricht in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf. Oder er benutzt zum Öffnen falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Einschleichen, Verborgen halten:

- cc. Der Dieb entwendet aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.

Eindringen in Räume mit richtigen Schlüsseln:

- dd. Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit richtigen Schlüsseln ein, die er zuvor geraubt hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat. Zum Diebstahl der Schlüssel darf der berechtigte Besitzer aber nicht durch fahrlässiges Verhalten beigetragen haben. Der Raub der Schlüssel darf sich außerhalb der Wohnung ereignet haben. Das gilt auch für den Diebstahl der Schlüssel.

Öffnen von Behältnissen mit richtigen Schlüsseln:

- ee. Der Dieb öffnet in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor geraubt hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat. Zum Diebstahl der Schlüssel darf der berechtigte Besitzer aber nicht durch fahrlässiges Verhalten beigetragen haben. Der Raub der Schlüssel darf sich außerhalb der Wohnung ereignet haben. Das gilt auch für den Diebstahl der Schlüssel.

Besonderheiten in der Außenversicherung:

- b. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl haben Sie nur dann Außenversicherungsschutz, wenn die Voraussetzungen einer der Varianten nach a. entsprechend erfüllt sind.

2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Der Versicherungsschutz setzt voraus: Der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a. aa. oder dd. beschriebenen Arten in die Wohnung gelangt. Für das Eindringen ist nicht erforderlich, dass der Täter mit dem ganzen Körper in die Wohnung gelangt. Ein Hineinreichen mit Körperteilen genügt.

2.3.3 Raub

Arten:

- a. Folgende Fälle gelten als Raub:

Anwendung von Gewalt:

- aa. Gegen Sie wird Gewalt angewendet, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden. Diesen einfachen Diebstahl bzw. Trickdiebstahl können Sie aber gegen Zusatzbeitrag mitversichern. Sehen Sie dazu A 3.4.2 e.

Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben:

- bb. Es wird eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll. Deswegen geben Sie versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen.

Räuberischer Diebstahl:

- cc. Sie treffen einen Dieb in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl an. Der Dieb wendet gegen Sie ein Raubmittel nach aa. oder bb. an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

Wegnahme im Zustand körperlicher Beeinträchtigung:

- dd. Durch einen Unfall ist Ihr körperlicher Zustand derart beeinträchtigt, dass Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dies kann auch aufgrund einer sonstigen Ursache, die Sie nicht verschuldet haben, der Fall sein.

Das nutzt der Täter aus, um Ihnen versicherte Sachen wegzunehmen.

In Ihrer Wohnung anwesende Personen:

- b. Bei Raub nach a. aa. bis dd. stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in Ihrer Wohnung anwesend sind.

Rechtmäßige Besitzer Ihrer Hausratsachen:

- c. Der Raub wird nicht an Ihnen selbst, sondern an einer anderen Person verübt? In diesem Fall stellen wir Personen, die mit Ihrer Zustimmung versicherte Sachen besitzen, Ihnen gleich.

Kein Versicherungsschutz für auf Verlangen des Täters hergeschaffte Sachen:

- d. Schaffen Sie Sachen erst heran, weil der Täter das von Ihnen verlangt hat, haben Sie dafür keinen Versicherungsschutz. Geschieht das allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a. verübt wurden, sind diese Sachen versichert.

Räuberische Erpressung können Sie gegen Zusatzbeitrag mitversichern. Lesen Sie dazu A 3.4.2 k.

Besonderheiten in der Außenversicherung:

- e. Für Schäden durch Raub haben Sie auch in folgendem Fall Außenversicherungsschutz: Der Raub wird an einer Person begangen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Wird eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht, besteht der Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

2.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

2.4.1 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus einer der folgenden Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist:

- a. Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen.
- b. Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind, oder aus deren Wasser führenden Teilen.
- c. Einrichtungen von Heizungs- und Klimaanlage.
- d. Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- e. Wasserbetten, Aquarien oder wassergeeigneten Terrarien.
- f. Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

Entsprechendes gilt, wenn Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öl, Sole, Kühlmittel, Kältemittel) bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen austritt.

2.4.2 Besonderheiten für Mieter und Wohnungseigentümer

- a. Zusätzlich sind innerhalb Ihrer Wohnung versichert
 - aa. frostbedingte und sonstige Bruchschäden an:
 - Rohren des Zu- oder Ableitungssystems der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen.
 - Rohren von Heizungs- und Klimaanlage.
 - Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
 - Armaturen. Dazu gehören bspw. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser und Geruchsverschlüsse. Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, nehmen wir hier keinen Abzug vor.
 - bb. frostbedingte Bruchschäden an:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts oder ähnlichen Installationen.
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizkreisverteiltern oder an vergleichbaren Teilen von Heizungs- und Klimaanlage.

Sie sind Mieter Ihrer versicherten Wohnung? Dann haben Sie Versicherungsschutz, soweit die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Sie haben diese Anlagen oder Rohre auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen und tragen dafür die Gefahr.

Sie sind Wohnungseigentümer Ihrer versicherten Wohnung? Dann haben Sie Versicherungsschutz, soweit diese Anlagen oder Rohre zu Ihrem Sondereigentum gehören und nicht über eine Gebäudeversicherung versichert sind.

- b. Müssen Sie als Mieter wegen eines Leitungswasserschadens (A 2.4.1) Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten Ihrer versicherten Wohnung vornehmen lassen? Dann übernehmen wir auch die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten.

Müssen Sie als Wohnungseigentümer solche Reparaturen vornehmen lassen? Dann übernehmen wir die dafür notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, soweit die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Die beschädigten Bodenbeläge, Innenanstriche oder Tapeten gehören zu Ihrem Sondereigentum als Wohnungseigentümer. Außerdem sind sie nicht über eine Gebäudeversicherung versichert.

2.4.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser umfasst nicht Schäden durch:

- a. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer sowie Witterungsniederschläge.
- b. Schwamm.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn einer der genannten Umstände bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5 Was ist unter den Gefahren Sturm und Hagel zu verstehen?

2.5.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7 nach Beaufort. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h.

Für die Messung der Windstärke werten wir Aufzeichnungen von Wetterdiensten aus.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die auf folgende Weise entstehen:

- a. Durch unmittelbare Einwirkung des Sturms
 - auf versicherte Sachen.
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- b. Dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft.
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- c. Als Folge eines Sturmschadens nach a. oder b.

2.5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Versichert sind Schäden an Ihrem Hausrat, die auf folgende Weise entstehen:

- a. Durch unmittelbare Einwirkung des Hagels
 - auf versicherte Sachen.
 - auf Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- b. Dadurch, dass der Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände
 - auf versicherte Sachen wirft.
 - auf Gebäude wirft, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind.
- c. Als Folge eines Hagelschadens nach a. oder b.

2.5.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel umfasst nicht Schäden durch:

- a. Sturmflut.
- b. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

2.5.4 Besonderheiten in der Außenversicherung

Für Sturm- und Hagelschäden haben Sie nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

2.6 Was ist unter den weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) zu verstehen?

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Naturgefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen Zusatzbeitrag. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Sie können folgende Gefahrengruppen versichern:

- Erdbeben (A 2.6.1).
- Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Erdrutsch, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch (A 2.6.2 bis A 2.6.9).

2.6.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens. Sie muss durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst worden sein.

2.6.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dazu muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- a. Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.
- b. Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.
- c. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter a. oder b. genannten Ereignisse.

2.6.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dazu muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- a. Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.
- b. Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.

2.6.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.5 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

2.6.6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

2.6.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Dazu zählen wir nicht nur ruhende Schnee- oder Eismassen, sondern auch Dachlawinen.

2.6.8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dazu zählt auch die Druckwelle, die bei ihrem Abgang verursacht wird.

2.6.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste. Mit der Druckentladung gehen Lava-Ergüsse, Asche-Eruptionen oder ein Austritt von sonstigen Materialien und Gasen einher.

2.6.10 Ausschlüsse

Nicht versichert sind bei den weiteren Naturgefahren Schäden durch:

- Sturmflut.
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen. Sehen Sie dazu A 2.6.2 c.
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Öffnungen durch eine versicherte Gefahr entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

Diese Ausschlüsse gelten auch dann, wenn ein Ereignis nach a. bis c. bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

Außerdem zahlen wir nicht für Schäden an Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind.

2.6.11 Besonderheiten in der Außenversicherung

Für die weiteren Naturgefahren haben Sie nur dann Außenversicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

2.6.12 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro gekürzt.

2.6.13 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Ablauf von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang Ihres Antrags bei uns.

3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Hausratversicherung?

3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Hausratversicherung?

Versichert sind die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten. Die Regelung in B 1.1 gilt auch für diese Kosten.

3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Kosten, um Reste von versicherten Sachen aufzuräumen, wegzuräumen und abzutransportieren. Wir übernehmen auch die Kosten für die Entsorgung dieser Sachen.

3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Kosten, die Sie aus folgendem Grund aufwenden müssen: Gegenstände waren zu bewegen, zu verändern oder zu schützen, um versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

3.1.3 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Kosten für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen. Vorausgesetzt, Ihre Wohnung wurde unbenutzbar und die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil ist Ihnen nicht zumutbar.

Die Kosten für die Lagerung übernehmen wir so lange, bis die Wohnung wieder benutzbar ist. Ist ein Teil der Wohnung schon vorher wieder benutzbar und eine Lagerung darin zumutbar? Dann tragen wir die Kosten nur bis zu diesem Zeitpunkt. In beiden Fällen ersetzen wir die Lagerkosten für höchstens zwei Jahre.

3.1.4 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Schlossänderungen an Türen Ihrer Wohnung, wenn der Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist.

Unter derselben Voraussetzung übernehmen wir Schlossänderungskosten für folgende Behältnisse:

- Wertschutzschränke in Ihrer Wohnung.
- Wertschutzschränke oder Kundenschiebfächer außerhalb der versicherten Wohnung, sofern darin versicherter Hausrat aufbewahrt wird.

Kosten für die Änderung von Schließanlagen werden nicht ersetzt.

3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Wir ersetzen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die auf folgende Weise im Bereich Ihrer Wohnung (A 1.2.1) entstanden sind: Durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat.

3.1.6 Kosten für provisorische Reparaturen

Wir ersetzen Kosten für das provisorische Verschließen von Öffnungen, die auf folgende Weise im Bereich der Wohnung (A 1.2.1) entstanden sind: Durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat.

Das können bspw. Kosten für die provisorische Reparatur eines aufgebrochenen Fensters oder einer aufgebrochenen Tür sein.

3.1.7 Bewachungskosten

Wir ersetzen Kosten für die Bewachung der versicherten Sachen unter folgenden Voraussetzungen: Ihre Wohnung (A 1.2.1) wurde unbewohnbar. Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen bieten keinen ausreichenden Schutz mehr.

Die Bewachungskosten übernehmen wir so lange, bis die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Höchstens erstatten wir die Bewachungskosten aber für 14 Tage.

3.1.8 Hotelkosten

Wir ersetzen Kosten für die Unterbringung in einem Hotel unter folgenden Voraussetzungen: Ihre Wohnung (A 1.2.1), die sonst ständig bewohnt ist, wurde unbewohnbar. Sind Teile der Wohnung bewohnbar geblieben? Dann ersetzen wir die Kosten nur dann, wenn Ihnen eine Beschränkung auf den bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Nebenkosten (z.B. für Frühstück oder Telefon) erstatten wir nicht.

Als Unterbringung in einem Hotel gilt auch die Unterkunft in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen.

Die Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder benutzbar ist. Höchstens erstatten wir die Unterbringungskosten für ein Jahr. Die Entschädigung pro Tag ist auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt. Errechnen sich dabei weniger als 100 Euro pro Tag, stellen wir Ihnen dennoch täglich 100 Euro zur Verfügung.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, aber Sie kommen bei Freunden oder Verwandten unter und verzichten auf ein Hotel? Dann erhalten Sie von uns statt der Hotelkosten einen pauschalen Tagessatz in Höhe von 30 Euro. Den pauschalen Tagessatz zahlen wir für höchstens so lange, wie wir für Hotelkosten aufkommen würden.

3.1.9 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften. Das gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr übernehmen wir nur, wenn diese Leistungen nicht im öffentlichen Interesse erbracht werden. Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind (bspw. Technisches Hilfswerk oder Polizei).

3.1.10 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen Kosten, die den Umständen nach geboten waren, um einen von uns zu ersetzenden Schaden zu ermitteln und festzustellen.

Sind Kosten dafür angefallen, dass Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzugezogen haben? Diese Kosten ersetzen wir nur insoweit, als Sie dazu vertraglich verpflichtet waren, oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

3.2 Welche Mehrleistungen bieten die Hausratversicherung Classic und die Hausratversicherung Basis?

3.2.1 Diebstahl von Krankenfahrrädern, Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von:

- nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrrädern.
- Rollstühlen.
- Rollatoren.
- Gehhilfen.
- Kinderwagen.

Der Außenversicherungsschutz ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.

Was gilt für Sachen, die mit dem Krankenfahrstuhl lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen? Wir ersetzen sie nur, wenn sie zusammen mit dem Krankenfahrstuhl gestohlen worden sind. Das Gleiche gilt für lose mit einem Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen verbundene Sachen, die regelmäßig dessen Gebrauch dienen.

3.2.2 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl Ihrer Gartenmöbel und -geräte. Als Gartengeräte zählen auch Rasenmäroboter.

Das Gleiche gilt, wenn folgendes Garteninventar gestohlen wird: Grills, Gartenskulpturen, Pflanzkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampolins, Spiegelrüste, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör. Als Poolzubehör gelten ausschließlich folgende Sachen, die der Nutzung des Pools dienen: Filteranlagen und Filterpumpen, Beleuchtungselemente und Leitern.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die Sachen haben sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

3.2.3 Diebstahl von Wäsche und Kleidung

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Kleidung.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind: Zum Zeitpunkt des Diebstahls hatten Sie diese Sachen zu einem der folgenden Zwecke im Freien aufbewahrt: Um sie zu waschen, zu trocknen, zu bleichen oder zu lüften. Die Sachen befanden sich aber auf dem Grundstück, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Nicht versichert sind Pelze.

3.2.4 Diebstahl von Waschmaschinen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Ihr Eigentum sind.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.5 Diebstahl aus Krankenzimmern

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär in einer der folgenden Einrichtungen aufhalten: In einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung oder in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 400 Euro begrenzt. Andere Wertsachen nach A 1.1.1 b. sind nicht versichert.

3.2.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen. Voraussetzung ist, dass sich der Einbruchdiebstahl auf einer Reise oder Fährüberfahrt ereignet hat.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Wir zahlen aber nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reisegepäckversicherung).

3.2.7 Einbruchdiebstahl aus Umkleidekabinen in der Außenversicherung

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die folgendermaßen gestohlen werden: Durch Aufbrechen verschlossener Umkleidekabinen oder Spinde, die außerhalb von Gebäuden aufgestellt sind. Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

3.2.8 Schäden an Kühl- und Gefriergut

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Kühl- und Gefriergut (bspw. Lebensmittel) durch den Ausfall von Kühl- oder Gefrieranlagen verderben. Vorausgesetzt, zu diesem Ausfall hat ein Stromausfall oder technisches Geräteversagen geführt.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.9 Schäden an Wäsche in der Waschmaschine

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Ihrer Wäsche, die durch einen technischen Defekt an der Waschmaschine entstehen.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.10 Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere

a. Wir leisten auch Entschädigung, wenn wildlebende Tiere Schäden an Ihrem Hausrat anrichten. Das setzt Folgendes voraus: Tiere, die zum Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, sind in die versicherte Wohnung hineingelangt. Dort haben sie versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

Schalenwild sind z. B. Wildschweine, Rehe und Rothirsche (vgl. auch § 2 Absatz 3 BJagdG).

Kommen versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhanden, haben Sie ebenfalls Versicherungsschutz.

b. Zusätzlich übernehmen wir die folgenden Kosten, die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendig waren und tatsächlich angefallen sind:

- Kosten für die Reinigung der Wohnung.
- Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.
- Kosten für provisorische Reparaturen, um Öffnungen zu verschließen, die im Bereich der Wohnung entstanden sind, weil das Tier eingedrungen ist.

3.2.11 Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise

a. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten für eine Rückreise aus dem Urlaub oder von einer Dienstreise unter folgenden Voraussetzungen: Sie brechen die Reise wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig ab, um an den Schadenort zu reisen.

b. „Erheblich“ ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt. Außerdem muss Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig sein.

c. Als Reise gilt jede Abwesenheit Ihrerseits mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen.

d. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel. Maßstab hierfür sind: Das von Ihnen auf der Hinreise benutzte Verkehrsmittel und die Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e. Auch die Organisation der Reise übernehmen wir, soweit die Umstände das zulassen.

f. Wird wegen eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, leiten wir die dazu erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein. Wir tragen auch die Kosten, die für den Reiseruf entstehen.

g. Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, Weisungen von uns einzuholen, bevor Sie die Reise an den Schadenort antreten.

h. Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reiseversicherung).

3.2.12 Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Wir ersetzen Umzugskosten, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist. Die Unbewohnbarkeit muss voraussichtlich mindestens 100 Tage bestehen. Wir erstatten die tatsächlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Kosten.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

3.2.13 Telefonkosten nach einem Einbruch

Wir ersetzen auch Telefonkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs entstanden sind, unter folgenden Voraussetzungen:

In die versicherte Wohnung wurde eingebrochen. Das heißt, der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a. aa., cc. oder dd. beschriebenen Arten eingedrungen. In der Wohnung hat der Einbrecher mit dem dortigen Festnetztelefon telefoniert.

Nicht versichert sind Kosten, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.

Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, nehmen wir hier keinen Abzug vor.

3.2.14 Übernahme von Sachverständigenkosten

Kommt es zu einem besonderen Sachverständigenverfahren nach B 1.3? Dann übernehmen wir die Kosten, die Ihnen dafür entstehen. Voraussetzung ist, dass der ersatzpflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

3.2.15 Verlust oder Mehrverbrauch von Wasser und Brennstoffen

Wir ersetzen auch Kosten für den Verlust oder Mehrverbrauch von Frischwasser sowie von Gas und anderen Brennstoffen. Unsere Leistung setzt voraus:

- Ihnen sind die Kosten infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalls tatsächlich entstanden.
- Sie haben die Kosten nachgewiesen, z. B. durch eine Rechnung des Versorgungsunternehmens.

Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, nehmen wir hier keinen Abzug vor.

3.2.16 Schäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Regenrohren und aus Mischsystemen

Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus den folgenden Einrichtungen ausgetreten ist:

- Aus Regenrohren, die im Gebäude verlaufen.
- Aus Mischsystemen.

Das ausgetretene Wasser behandeln wir dann wie Leitungswasser. Den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge (A 2.4.3 a.) wenden wir hier nicht an.

3.2.17 Schäden durch Wasseraustritt aus Wasserspeichern

Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Sammel tanks für Regenwasser ausgetreten ist. Das ausgetretene Wasser behandeln wir dann wie Leitungswasser. Den Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge und Grundwasser (A 2.4.3 a.) wenden wir hier nicht an.

Voraussetzungen: Der Wasserspeicher dient der Versorgung des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt. Und er befindet sich auf demselben Grundstück wie die versicherte Wohnung.

Das Gleiche gilt für Wasser, das aus Rohren bestimmungswidrig austritt, die mit dem Wasserspeicher verbunden sind. Voraussetzung ist auch hier, dass die Rohre der Versorgung des Gebäudes dienen, in dem die versicherte Wohnung liegt. Und dass sie auf demselben Grundstück liegen wie die versicherte Wohnung.

3.2.18 Schäden durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten

- Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- oder Kundenkarten entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Karten durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.
- Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut bzw. der Herausgeber der Karte Ersatz leistet oder haftet.
- Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in B 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:
 - Ermächtigen Sie die kontoführende Bank bzw. den Herausgeber der Karte, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
 - Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.

3.2.19 Schäden durch Phishing beim privaten Online-Banking

- Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Phishing beim privaten Online-Banking entstanden sind.

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein Vertrauensverhältnis aus, das sie durch die Täuschung über die tatsächliche Identität geschaffen haben. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße: Maßgebend ist die Höhe des abgebuchten Betrags.

- Andere Arten des Ausspähöns von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z.B. Pharming, sind nicht versichert.

Nicht versichert sind Folgeschäden, die aus der Abbuchung resultieren. Das können z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank sein.

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

- Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen: Der Schaden ist bei Ihren privaten Online-Banking-Aktionen entstanden. Diese haben Sie in Ihrer versicherten Wohnung durchgeführt, oder an Ihrem eigenen portablen PC (bspw. Laptop, Tablet).

Unsere Entschädigungsleistung setzt zudem voraus, dass Ihre Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

- Die Täter haben bei einem Phishing-Angriff mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt und damit mehrere Schäden angerichtet? Dann gelten diese Schäden als nur ein Versicherungsfall.
- Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun: Sichern Sie Ihre Geräte, die Sie zum Online-Banking nutzen, durch Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitstechniken (z. B. Antiviren-Software), die Sie aktuell halten. Automatische Updates müssen für sicherheitsrelevante Software und für das Betriebssystem aktiviert sein.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, haben wir folgende Rechte: Wir können den Vertrag unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

- Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in B 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:

- Ermächtigen Sie die kontoführende Bank, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

- Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 Euro begrenzt.

3.2.20 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder

- Starten Ihre Kinder ins Berufsleben, haben sie über Ihre Hausratversicherung einen Vorsorgeversicherungsschutz. Dieser ist auf 12 Monate, gerechnet ab Ausbildungsende, begrenzt. Er gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorsorgeversicherung greift, wenn Ihre Kinder die Ausbildung beendet haben und in einer eigenen Wohnung wohnen. Einen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst setzen wir einer Ausbildung gleich. Das gilt auch für internationale und nationale Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).

Nach Ablauf der 12 Monate erlischt die Vorsorgeversicherung. Versicherungsschutz kann dann nur über eine eigene Hausratversicherung hergestellt werden.

Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Erfasst sind auch Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- Unsere Leistung setzt voraus: Die Kinder haben unmittelbar vor dem Beginn der Ausbildung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt.
- Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den für Ihren Vertrag gültigen Bestimmungen. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.

Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

3.2.21 Blindgängerschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Wir berufen uns dann nicht auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg (A 1.3.1 a.).

3.2.22 Überspannung durch Blitz

Wir ersetzen auch Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen oder Geräten infolge Überspannung durch Blitz entstanden sind.

Dazu gehören auch Schäden durch:

- Blitzbedingten Überstrom.
- Blitzbedingten Kurzschluss.
- Sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität.

3.2.23 Innovationsgarantie

Wir führen ein neues Produkt ein, dessen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihren VHB-Bedingungen ausschließlich vorteilhaft ist? Dann gelten die Verbesserungen auch für Ihren Vertrag und zwar für alle ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle. Ausgenommen davon sind Leistungen aus A 2.6, A 3.4, D und E Ihrer VHB-Bedingungen.

3.3 Welche Mehrleistungen bietet außerdem die Hausratversicherung Classic?

A 3.3 beschreibt einzelne Mehrleistungen, die nur für die Hausratversicherung Classic gelten.

3.3.1 Seng- und Schmörschäden

Wir ersetzen auch Seng- und Schmörschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung elektrischen Stroms entstehen.

3.3.2 Schäden durch Rauch und Ruß

Wir ersetzen auch Schäden durch Rauch und Ruß, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.

Voraussetzungen sind: Rauch oder Ruß sind plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück ausgetreten. Dazu hat ein Defekt an der Anlage geführt. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für Schäden durch Fogging. „Fogging“ ist ein Niederschlag von Schwarzstaub in Wohnungen, zu dem es ohne die oben beschriebenen Geschehnisse kommt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch eine dauernde oder allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

3.3.3 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen, aus Anhängern oder Dachboxen

a. Bei der Außenversicherung (A 1.2.2) leisten wir auch Entschädigung, wenn versicherte Sachen aus einem dieser Behältnisse gestohlen werden:

- Kraftfahrzeug.
- Kraftfahrzeuganhänger, einschließlich Wohnwagenanhänger.
- Dachbox, die auf einem Kraftfahrzeug montiert ist.
- Kabine eines Wassersportfahrzeugs.

Vorausgesetzt, das Behältnis war verschlossen und wurde aufgebrochen. Kraftfahrzeuganhänger müssen zudem fest umschlossen sein. Eine Abdeckung mit Planen oder Ähnlichem reicht nicht. Das Aufschlitzen, Aufschneiden oder sonstige Öffnen von Planen oder vergleichbaren Abdeckungen stellt kein Aufbrechen dar.

Dem Aufbrechen steht es gleich, wenn falsche Schlüssel (A 2.3.1 a. aa.) verwendet wurden. Oder wenn andere Werkzeuge benutzt wurden, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz besteht nur in der Europäischen Union einschließlich der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein. Weltweiten Versicherungsschutz können Sie aber gegen Zusatzbeitrag mitversichern. Sehen Sie dazu A 3.4.2 h.

b. Wurde das ganze Kraftfahrzeug entwendet? Dann wenden wir zu Ihren Gunsten folgende Beweiserleichterung an: Die Totalentwendung gilt als bewiesen, wenn der Kfz-Versicherer die Entschädigungspflicht im Rahmen der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Kasko) anerkannt hat.

c. Beim Aufbruch von Wohnmobilen und Campingfahrzeugen bzw. -wagen gilt: Wir zahlen nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Campingversicherung).

d. Nicht versichert sind: Wertsachen (A 1.1.1 b.), Foto-, Film- oder Videokameras, Mobiltelefone und Navigationsgeräte, EDV- und sonstige elektrische oder elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör. Was Sie gegen Zusatzbeitrag mitversichern können, sehen Sie in A 3.4.2 h.

3.3.4 Beruflich und gewerblich genutzte Sachen

a. Versichert sind auch:

- Handelswaren.
- Musterkollektionen.
- Selbst hergestellte Sachen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die Sachen in einem Raum am Versicherungsort befinden. Das darf auch ein Raum sein, den Sie ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen. Der Raum muss nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung betreten werden können. Sie müssen diese Räumlichkeiten aber bei der Berechnung Ihrer Wohnfläche berücksichtigen.

b. Für die unter a. genannten Sachen besteht kein Außenversicherungsschutz nach A 1.2.2.

c. Die Erweiterung des Versicherungsorts nach a. gilt auch für Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände nach A 1.1.1 a.

d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 Euro begrenzt. Wir zahlen aber nur, soweit kein Anspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

3.3.5 Datenrettungskosten

a. Wir ersetzen auch Datenrettungskosten, die infolge eines Versicherungsfalles notwendig wurden und Ihnen tatsächlich entstanden sind.

„Datenrettungskosten“ sind Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Dazu zählen auch die Kosten für einen erfolglosen Datenrettungsversuch.

Voraussetzungen sind: Es handelt sich um Daten oder Programme, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind. Die Daten oder Programme sind durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung am Datenträger verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar. Dazu hat ein Versicherungsfall geführt, der sich am Versicherungsort ereignet hat.

b. In folgenden Fällen übernehmen wir die Datenrettungskosten nicht:

- Wenn Sie die Daten bzw. Programme zusätzlich auf einem anderen Medium vorhalten (bspw. einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium).
- Wenn Sie zur Nutzung der Daten bzw. Programme nicht berechtigt sind (bspw. bei Raubkopien oder bei Daten strafrechtlich relevanten Inhalts).

Außerdem leisten wir nicht für die Wiederbeschaffung der Daten bzw. einen erneuten Lizenzwerb.

c. Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung bis zu 3.000 Euro je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten oder Programme garantieren wir nicht.

3.3.6 Hausrat in Pflegeeinrichtungen

Eine der folgenden Personen zieht aus der versicherten Wohnung (A 1.2.1) dauerhaft in eine Pflegeeinrichtung, während Sie weiterhin darin wohnen?

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner.
- Ihr Kind. Dazu zählen leibliche Kinder und Adoptivkinder sowie Stief- und Pflegekinder. Erfasst sind auch Kinder Ihres Ehe- oder Lebenspartners.
- Ihre Eltern. Dazu zählen leibliche Eltern und Adoptiveltern sowie Stiefeltern. Erfasst sind auch Eltern Ihres Ehe- oder Lebenspartners.

Dann besteht zeitlich unbegrenzter Außenversicherungsschutz (A 1.2.2).

Der gleiche Schutz gilt, wenn Sie dauerhaft in eine Pflegeeinrichtung ziehen und Ihr Ehe- oder Lebenspartner die versicherte Wohnung weiterhin bewohnt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen der Pflegeeinrichtung.

3.4 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Hausratversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

3.4.1 Fahrraddiebstahl

a. Für Fahrräder und Fahrradanhänger, die zum versicherten Hausrat gehören, haben Sie auch bei Schäden durch Diebstahl Versicherungsschutz. Das schließt Pedelecs mit ein, die nicht versicherungspflichtig sind.

b. Was gilt für Sachen, die mit dem Fahrrad oder Anhänger lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen? Wir ersetzen diese Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad oder Anhänger gestohlen worden sind.

c. Wenn Sie das Fahrrad abstellen, müssen Sie das Fahrrad mit einem verkehrsüblichen Schloss sichern. Das Gleiche gilt für den Anhänger.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den in B 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

d. Je Versicherungsfall leisten wir höchstens die für den Fahrraddiebstahl vereinbarte Versicherungssumme. Wie hoch diese ist, können Sie in Ihrem Versicherungsschein bzw. in den Nachträgen dazu nachlesen.

e. Wenn Sie Fahrraddiebstahl vereinbart haben, dann umfasst Ihr Vertrag automatisch auch den Fahrrad-Schutzbrief. Den Versicherungsumfang des Fahrrad-Schutzbrieft können Sie in Abschnitt E nachlesen.

3.4.2 Hausrat PLUS (HR PLUS)

a. Hausrat in Ferienhäusern:

Versicherungsschutz haben Sie auch für Hausrat, den Sie dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung in einem der folgenden Gebäude aufbewahren: Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberg-

häusern und Datschen sowie sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden. Das Gebäude muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Ebenfalls versichert ist Hausrat, den Sie dauerhaft in einem Wohnwagen, einem Wohnmobil oder einem vergleichbaren Mobilheim aufbewahren. Wir stellen das Objekt einem Gebäude gleich. Das Objekt muss sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Welche Gefahren und Schäden versichert sind, ergibt sich aus A 2.

Keinen Versicherungsschutz haben Sie aber gegen weitere Naturgefahren (Elementargefahren). Das gilt auch dann, wenn dies für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.

Nicht versichert sind dort Wertsachen nach A 1.1.1 b.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.

b. Sachen in Bankschließfächern:

Versicherte Hausratsachen, die Sie in Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahren, sind wie folgt versichert: Sie haben dafür unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz (A 1.2.2). Für Bargeld bleibt es aber bei der zeitlichen Grenze nach A 1.2.2 a.

c. Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen:

Sportausrüstungen, die Sie dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahren, sind wie folgt versichert: Sie haben dafür unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz (A 1.2.2).

Der Versicherungsschutz besteht aber nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 Euro begrenzt.

d. Hausrat für unterwegs:

aa. Für Reisegepäck haben Sie Außenversicherungsschutz auch gegen folgende Gefahren:

- Diebstahl – ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus Kraftfahrzeugen.
- Transportmittelunfall, wenn Ihr Reisegepäck mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln transportiert wird.
- Abhandenkommen, wenn sich Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

bb. Reisegepäck sind folgende Sachen des persönlichen Reisebedarfs: Dinge, die Sie während einer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen. Erfasst sind auch Dinge, die Sie durch ein übliches Transportmittel (bspw. Bahn, Flugzeug) befördern lassen.

Versichert sind Reisen von mindestens zwei Kalendertagen.

Unabhängig von der Dauer gelten folgende Fahrten nicht als Reisen:

- Fahrten innerhalb des Wohnorts.
- Fahrten zur und von der regelmäßigen Arbeitsstätte.
- Fahrten zum eigenen Wochenendgrundstück und zurück und der dortige Aufenthalt; Fahrten zur eigenen Wochenendwohnung und zurück und der dortige Aufenthalt.

cc. Nicht versichert sind Wertsachen nach A 1.1.1 b., Gutscheine, Fahrkarten, Schecks und Sammlungen jeglicher Art.

dd. Nicht versichert sind außerdem folgende Schäden und Schadensursachen:

- Schrammen und dergleichen an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.
- Mängel in der Verpackung, in der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen.
- Verlieren, Stehen- und Liegenlassen.
- Abhandenkommen außerhalb des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens.
- Transportverzögerungen.

ee. Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe aa. 3. Punkt), ist die Entschädigung je Versicherungsfall folgendermaßen begrenzt:

- Auf 250 Euro für elektrische/elektronische (auch batteriebetriebene) Geräte einschließlich Zubehör. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör fallen nicht unter diese Entschädigungsgrenze.
- Auf 250 Euro für Brillen.

ff. Ihr Reisegepäck kommt im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe aa. 3. Punkt)? Oder es wird gestohlen (siehe aa. 1. Punkt)? Dann müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen, d. h.: Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro gekürzt. Bei Trickdiebstahl und Taschendiebstahl (A 3.4.2 e.) fällt aber keine Selbstbeteiligung an.

e. Trickdiebstahl, Taschendiebstahl und Diebstahl am Arbeitsplatz:

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Sie Opfer eines Trickdiebstahls, eines Taschendiebstahls oder eines Diebstahls am Arbeitsplatz werden.

aa. Trickdiebstahl liegt in folgenden Fällen vor:

- Diebe lenken Sie ab oder überraschen Sie. Dabei nehmen sie Ihnen blitzschnell Sachen weg, die:
 - Sie am Körper tragen oder
 - sich in Ihrer unmittelbaren Nähe griffbereit befinden.
- Sie haben dadurch keine Möglichkeit, Widerstand zu leisten.

Der Trickdiebstahl wird an einer Person verübt, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die versicherte Sachen mit Ihrer Zustimmung besitzt? Auch in diesem Fall besteht Versicherungsschutz.

- Diebe täuschen Sie, um in Ihre Wohnung zu gelangen und entwenden dort versicherte Wertsachen (A 1.1.1 b.). Die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr ist auf 5.000 Euro begrenzt.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn eine der folgenden Personen getäuscht wird: Eine Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Oder eine Person, die mit Ihrer Zustimmung in der versicherten Wohnung anwesend ist.

bb. Taschendiebstahl liegt vor, wenn ein Dieb Ihnen zunächst unbemerkt Sachen entwendet, die:

- Sie am Körper tragen oder
- sich in Ihrer unmittelbaren Nähe griffbereit befinden.

Dabei nimmt Ihnen der Dieb die Sachen durch Schnelligkeit oder besondere Geschicklichkeit weg. Oder indem er ein Überraschungsmoment ausnutzt oder eine List anwendet.

Der Taschendiebstahl wird an einer Person verübt, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die versicherte Sachen mit Ihrer Zustimmung besitzt? Auch in diesem Fall besteht Versicherungsschutz.

cc. Wir leisten auch bei einfachem Diebstahl am Arbeitsplatz, wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Diebstahl ereignet sich in dem Gebäude, in dem sich Ihr Arbeitsplatz befindet.
- Die versicherten Sachen befinden sich in einem Raum, der für den Publikumsverkehr nicht zugänglich ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.

Nicht versichert sind Wertsachen nach A 1.1.1 b.

Der Diebstahl wird an einer Person verübt, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die versicherte Sachen mit Ihrer Zustimmung besitzt? Auch in diesem Fall besteht Versicherungsschutz.

f. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung:

aa. Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen. Das gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit Straftaten wie Landfriedensbruch.

Innere Unruhen liegen vor, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Zahlenmäßig erhebliche Teile der Bevölkerung geraten in einer Weise in Bewegung, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. Dabei verüben sie mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen.

bb. Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Streik und Aussperrung.

cc. Schäden durch Kernenergie bleiben ausgeschlossen.

dd. Sie erhalten von uns keine Entschädigung, soweit Sie einen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch haben. Das gilt auch dann, wenn dieser lediglich hilfsweise besteht.

g. Rauch- oder Gasmelder-Fehlalarm:

Rettungskräfte haben sich wegen eines Rauch- oder Gasmelder-Fehlalarms gewaltsam Zutritt zu Ihrer Wohnung verschafft? Dann sind Schäden, die dadurch am Hausrat entstehen, versichert. Wir über-

nehmen auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden im Bereich Ihrer Wohnung. Das umfasst auch Schäden an Türen und Fenstern der versicherten Wohnung.

Keinen Schutz haben Sie für die Kosten des Einsatzes (bspw. Feuerwehrkosten).

Ein akustisches Signal wegen schwacher oder leerer Batterie gilt nicht als Fehlalarm.

Die Entschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

h. Erweiterter Schutz bei Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen, aus Anhängern oder Dachboxen:

Wir erweitern den Versicherungsschutz nach A 3.3.3 wie folgt:

- aa. Sie haben weltweiten Versicherungsschutz.
- bb. Sie haben auch Versicherungsschutz für den Diebstahl elektrischer oder elektronischer Geräte und deren Zubehör.
- cc. Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zahlen wir höchstens 2.500 Euro.

i. Camper-Schutz:

aa. Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl folgender versicherter Sachen:

- Gartenmöbel, Gartengeräte (z. B. Rasenmäher), Grills, Planschbecken.
- Wäsche und Kleidung.

Voraussetzung: Die Sachen haben sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf Ihrer Parzelle auf einem Campingplatz befunden.

bb. Wir leisten auch Entschädigung, wenn versicherte Sachen durch einen Unfall beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Voraussetzungen: Der Unfall hat sich mit einem Wohnwagen, einem Wohnmobil oder einem vergleichbaren Campingfahrzeug ereignet. Und die versicherte Sache befand sich zum Unfallzeitpunkt in oder an dem Fahrzeug.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Kein Unfall liegt bspw. vor, wenn die alleinige Schadenursache starkes Bremsen oder scharfes Abbiegen ist.

Wir leisten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (z. B. Campingversicherung).

cc. Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

j. Mehrkosten für energiesparende Haushaltsgeräte:

aa. Sie müssen nach einem versicherten Schaden eines der folgenden Haushaltsgeräte neu beschaffen?

- Waschmaschine, Wäschetrockner, Trockner.
- Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe.
- Geschirrspüler.

Dann erstatten wir die Mehrkosten für ein Gerät der höchsten Energieeffizienzklasse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verfügbar ist. Voraussetzung: Sie haben die tatsächlich entstandenen Mehrkosten nachgewiesen.

bb. Je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zahlen wir höchstens 1.500 Euro.

cc. Die Grundlagen der Entschädigungsberechnung nach B 1.1 gelten weiterhin.

k. Räuberische Erpressung:

aa. Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn der Täter die Heranschaffung versicherter Sachen an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erpresst. Die Erpressung geschieht durch Gewalt gegen Sie oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben.

bb. Die räuberische Erpressung wird nicht an Ihnen selbst, sondern an einer anderen Person verübt? In diesem Fall stellen wir Ihnen folgende Personen gleich:

- Personen, die mit Ihrer Zustimmung in Ihrer Wohnung anwesend sind.
- Personen, die mit Ihrer Zustimmung versicherte Sachen besitzen.

cc. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Heranschaffung versicherter Sachen alleine durch Täuschung, Überrumpelung oder Überraschung erreicht wird (z. B. Einzeltrick, Polizeitrick).

3.4.3 Online-Schutz

a. Welche Regelungen gelten für alle Leistungen?

aa. Versicherungsschutz haben Sie, aber auch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versicherungsschutz haben auch Ihre in Ausbildung befindlichen Kinder, wenn sie an einem anderen Ort als Sie wohnen. Vorausgesetzt, die Kinder haben zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Freiwilligendienste (z. B. freiwilliger Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst) setzen wir einer Ausbildung gleich.

Die Regelungen in A 3.4.3 sind auf die mitversicherten Personen sinngemäß anzuwenden.

bb. Wir leisten nur, wenn der Versicherungsfall während der Dauer des mit uns vereinbarten Online-Schutzes eingetreten ist.

cc. In den in A 1.3 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Nicht versichert sind außerdem Folgeschäden, wie z. B. Rechtsverfolgungskosten oder Zinseinbußen.

dd. Zusätzlich zu B 3.3.1 gelten folgende Obliegenheiten:

- Zeigen Sie strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei an.
- Nachdem wir geleistet haben, müssen Sie Ersatzansprüche gegen Dritte in Textform an uns abtreten, wenn wir dies verlangen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die in B 3.3.2 beschriebenen Rechtsfolgen.

ee. Ist im Versicherungsfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungspflichten vor. Ein Dritter kann bspw. eine andere Versicherung, eine Bank oder ein Online-Bezahldienst sein.

b. Schutz bei Online-Kauf:

aa. Was ist versichert (Versicherungsfall)?

- Sie erhalten eine im Internet gekaufte Ware nicht oder nicht vollständig innerhalb von zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Sie kaufen im Internet ein und die gekaufte Ware weist einen Sachmangel nach § 434 BGB auf. Das ist bspw. der Fall, wenn die Ware beschädigt ist. Der Versicherungsfall tritt mit dem Zugang der mangelhaften Ware ein.

bb. Was sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

- Die gekaufte Ware ist eine bewegliche körperliche Sache.
- Sie haben die Sache in eigenem Namen und zur privaten Nutzung gekauft.
- Der Kaufpreis beträgt ohne Versandkosten mindestens 50 Euro brutto.
- Sie haben den Kaufpreis vollständig bezahlt.
- Sie haben den Kaufvertrag während der Dauer des mit uns vereinbarten Online-Schutzes geschlossen.
- Sie haben den Kaufvertrag rein online abgeschlossen.
- Der Verkäufer hat seinen Sitz in der EU, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein.
- Sie haben alle Ihnen zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte gegen den Verkäufer erfolglos geltend gemacht.

cc. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Nicht versichert ist der Online-Kauf von:

- Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen. Ausnahme: Es handelt sich um eine versicherte Sache nach A 1.1.1 a.
- Verderblichen Waren (z. B. Lebensmittel).
- Pflanzen und Tieren.
- Wertsachen nach A 1.1.1 b.
- Gutscheinen und Eintrittskarten.
- Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.
- Strom und Gas.

Nicht versichert sind außerdem:

- Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sind.
- Spiel- und Wettverträge, Termin- und Spekulationsgeschäfte.

dd. Welche Leistung erbringen wir?

Wir ersetzen den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen unmittelbaren Vermögensschaden. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 3.000 Euro. Je Versicherungsjahr sind bis zu 3 Versicherungsfälle versichert.

ee. Was gilt nach unserer Leistung?

Der Verkäufer erfüllt seine Pflichten, nachdem wir Ihnen den Vermögensschaden ersetzt haben? Dann müssen Sie den von uns bezahlten Betrag unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzahlen.

c. Schutz bei Online-Verkauf:

aa. Was ist versichert (Versicherungsfall)?

Sie verkaufen Ware online. Dabei täuscht Sie ein Dritter über seine Identität, indem er die Zugangsdaten eines anderen (vermeintlicher Käufer) zu einem Online-Portal rechtswidrig nutzt. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn Sie dem vermeintlichen Käufer den Kaufpreis aufgrund rechtlicher Verpflichtung zurückerstatten müssen, ohne dass Sie die Ware zurückerhalten.

bb. Was sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

- Die verkaufte Ware ist eine bewegliche körperliche Sache.
- Sie haben die Ware in eigenem Namen als Privatperson verkauft.
- Es handelt sich um einen privaten Verkauf und nicht um eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit.
- Der Kaufpreis beträgt ohne Versandkosten mindestens 50 Euro.
- Sie haben die Ware erst nach vollständigem Erhalt des Kaufpreises versandt oder übergeben.
- Sie haben den Kaufvertrag während der Dauer des mit uns vereinbarten Online-Schutzes geschlossen.
- Sie haben den Kaufvertrag rein online abgeschlossen.
- Der vermeintliche Käufer hat seinen Sitz in der EU, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein.
- Sie haben alle Ihnen zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte gegen den vermeintlichen Käufer erfolglos geltend gemacht.

cc. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Es gelten die Ausschlüsse nach A 3.4.3 b. cc.

dd. Welche Leistung erbringen wir?

Wir ersetzen den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen unmittelbaren Vermögensschaden. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 3.000 Euro. Je Versicherungsjahr sind bis zu 3 Versicherungsfälle versichert.

ee. Was gilt nach unserer Leistung?

Sie erhalten den vollständigen Kaufpreis oder die verkaufte Ware, nachdem wir Ihnen den Schaden erstattet haben? Dann müssen Sie den von uns bezahlten Betrag unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzahlen.

d. Missbrauch virtueller Konten mit Zahlungsfunktion:

aa. Was ist versichert (Versicherungsfall)?

Ein Dritter nutzt rechtswidrig Ihr virtuelles Konto mit Zahlungsfunktion (z.B. PayPal), um sich zu bereichern. Der Dritte führt dabei von Ihrem Konto unbefugt Zahlungen aus. Der Versicherungsfall tritt mit Belastung Ihres Kontos ein.

bb. Was sind die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz?

- Sie nutzen das virtuelle Konto mit Zahlungsfunktion ausschließlich zu privaten Zwecken.
- Der Online-Bezahldienst, bei dem Sie das Konto unterhalten, hat seinen Sitz oder eine Niederlassung in der EU. Oder in der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein.
- Sie haben alle Ihnen zustehenden Rechte gegen den Online-Bezahldienst geltend gemacht.

cc. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind:

- Schäden, für die der Online-Bezahldienst haftet.
- Der Verlust von Kryptowährung (z.B. Bitcoin).

dd. Welche Leistung erbringen wir?

Wir ersetzen den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen unmittelbaren Vermögensschaden. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 3.000 Euro. Je Versicherungsjahr sind bis zu 3 Versicherungsfälle versichert.

ee. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

- Geben Sie Zugangsdaten, Passwörter und vergleichbare vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter. Sie haben aber Versicherungsschutz, wenn Dritte durch Phishing oder Pharming an diese Informationen gelangen.

- Sichern Sie Ihre Geräte durch Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitstechniken, die Sie aktuell halten. Dazu gehören:

- Schutz gegen Zugriffe von außen (z. B. Firewall).
- Schutz gegen Schadsoftware und vor Phishing (z. B. Antiviren-Software).
- Automatische Updates müssen für sicherheitsrelevante Software und für das Betriebssystem aktiviert sein.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die in B 3.2.2 beschriebenen Rechtsfolgen.

ff. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- Melden Sie den Vorfall unverzüglich dem Online-Bezahldienst und machen Sie den Schaden zunächst dort geltend.
- Lassen Sie das betroffene Konto unverzüglich sperren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die in B 3.3.2 beschriebenen Rechtsfolgen.

e. Erweiterter Schutz für Schäden durch Phishing beim privaten Online-Banking:

Wir erhöhen unsere Leistung für Schäden durch Phishing beim privaten Online-Banking auf bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall. Je Versicherungsjahr sind bis zu 3 Versicherungsfälle versichert. Es gelten die Regelungen in A 3.2.19 a. bis f.

f. Schäden durch Pharming beim privaten Online-Banking:

aa. Was ist versichert (Versicherungsfall)?

Ein unberechtigter Dritter gelangt durch Pharming an die Zugangsdaten für Ihr privates Online-Banking und führt Zahlungen von Ihrem Konto durch. Der Versicherungsfall tritt mit der Belastung Ihres Kontos ein.

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Täter den Internetauftritt Ihrer Bank nachahmen und Sie auf eine gefälschte Seite umleiten. Sie glauben, dass die Seite echt ist und geben Ihre Zugangsdaten ein. Die Täter greifen Ihre Zugangsdaten ab und verfügen über Ihr Konto.

Die Regelungen in A 3.2.19 d. gelten entsprechend.

bb. Welche Leistung erbringen wir?

Wir ersetzen den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen unmittelbaren Vermögensschaden. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 5.000 Euro. Je Versicherungsjahr sind bis zu 3 Versicherungsfälle versichert.

cc. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Sichern Sie Ihre Geräte durch Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitstechniken, die Sie aktuell halten. Dazu gehören:

- Schutz gegen Zugriffe von außen (z. B. Firewall).
- Schutz gegen Schadsoftware und vor Phishing (z. B. Antiviren-Software).
- Automatische Updates müssen für sicherheitsrelevante Software und für das Betriebssystem aktiviert sein.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die in B 3.2.2 beschriebenen Rechtsfolgen.

dd. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Lesen Sie dazu A 3.2.19 f.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigungsberechnung?

1.1.1 Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?

Versicherungswert:

a. Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

Sachen sind in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß zu verwenden? Dann ist der Versicherungswert der Verkaufspreis, den Sie dafür erzielen können (gemeiner Wert).

Sofern die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, gilt: Bei Ermittlung des Versicherungswerts dieser Sachen werden höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Besondere Regelungen gelten im Fall einer Unterversicherung. Sehen Sie dazu B 1.1.3.

Versicherungssumme:

- b. Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, bis zu dem wir Sie für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten entschädigen.

Die Versicherungssumme sollte dem Neuwert Ihres Hausrats entsprechen. Ist sie zu niedrig, drohen Ihnen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Sehen Sie hierzu auch B 1.1.3.

Die Versicherungssumme zum Schadenzeitpunkt erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %. Wenn Sie die Hausratversicherung mit Unterversicherungsverzicht vereinbart haben, erhöht sich der Vorsorgebetrag um weitere 10 % auf insgesamt 20 %.

Was gilt, wenn die Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags vollständig ausgeschöpft ist? Dann stehen Ihnen für versicherte Kosten weitere 10 % dieser Summe (d. h. der vereinbarten Versicherungssumme plus Vorsorgebetrag) zur Verfügung.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht wurden, ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

1.1.2 Wie wird die Entschädigung berechnet?

Wie sich die Entschädigung berechnet, hängt davon ab, was mit den betroffenen Sachen geschehen ist: Ob sie zerstört wurden oder abhandengekommen sind, oder ob sie beschädigt wurden.

- a. Bei zerstörten oder abhandengekommenen Hausratsachen ersetzen wir den Versicherungswert, den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten.
- b. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten einer Reparatur. Hinzugerechnet wird eine Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist. Höchstens wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.

Restwerte werden angerechnet.

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (A 3.1) gelten B 1.1.1, B 1.1.2 und B 1.1.3 entsprechend.

Falls Ihr Hausrat unterversichert ist, nehmen wir Kürzungen vor. Sehen Sie dazu B 1.1.3.

- c. Falls Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, kürzen wir die Entschädigung um diesen Betrag.

Bei den weiteren Naturgefahren nach A 2.6 ziehen wir aber nur die dafür geltende Selbstbeteiligung von der Entschädigung ab.

Bei folgenden Leistungen ziehen wir die Selbstbeteiligung nicht ab:

- Fahrraddiebstahl (A 3.4.1) und Fahrrad-Schutzbrief (Abschnitt E).
- Hausrat PLUS (A 3.4.2). Ausnahme: A 3.4.2 d. ff.
- Online-Schutz (A 3.4.3).
- Haus- und Wohnungsschutzbrief (Abschnitt D).

1.1.3 Was ist eine Unterversicherung? Welchen Einfluss hat sie auf die Entschädigungsleistung?

Begriff:

- a. Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls.

Folgen:

- b. Wenn Sie unterversichert sind, kürzen wir die nach B 1.1.1 und B 1.1.2 ermittelte Entschädigung. Sie erhalten dann nur einen Teil Ihres Schadens ersetzt. Wir entschädigen Sie in Höhe desjenigen Betrags, der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Gekürzt wird nach folgender Berechnungsformel:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

Den bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzenden Gesamtbetrag des Schadens ermitteln wir ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen. Für die Höhe der Entschädigung finden die jeweiligen Grenzen aber Anwendung.

Vermeidung:

- c. Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats genau ermitteln und regelmäßig überprüfen.

1.1.4 Welchen Vorteil hat der Unterversicherungsverzicht für Sie? Wann gilt er?

Begriff und Vorteil:

- a. Ist ein Unterversicherungsverzicht vereinbart, verzichten wir im Versicherungsfall darauf, die Leistung wegen Unterversicherung zu kürzen. Die Regelung in B 1.1.3 b. wenden wir dann nicht an.

Geltung:

- b. Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbaren. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Er entfällt, wenn eine weitere Hausratversicherung für die versicherte Wohnung besteht.

In folgenden Fällen können wir den Unterversicherungsverzicht kündigen: Wenn Sie Ihre Wohnung wechseln oder einer Anpassung der Versicherungssumme widersprechen. Sehen Sie dazu B 4.1.2 d. und B 5.3.3.

Sie können verlangen, dass die Vereinbarung über den Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Wir dürfen das auch.

Tun Sie das, ist Ihre Erklärung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugeht. Verlangen wir, dass die Vereinbarung entfällt, muss Ihnen unsere Erklärung spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres zugegangen sein.

Nehmen wir dieses Recht wahr, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung können Sie mit sofortiger Wirkung aussprechen, oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Dafür haben Sie einen Monat Zeit, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

1.1.5 Was ist eine Überversicherung?

Begriff:

- a. Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert (B 1.1.1) erheblich übersteigt.

Folgen:

- b. Weil die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt ist, hat eine Überversicherung für Sie keinen Vorteil.

Wenn Sie die Überversicherung abgeschlossen haben, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung:

- c. Um eine Überversicherung zu beseitigen, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Uns steht das gleiche Recht zu. Sobald uns Ihr Herabsetzungsverlangen zugeht (oder Ihnen unseres), passen wir den Beitrag entsprechend an.

1.1.6 Was ist eine Mehrfachversicherung?

Begriff:

- a. Zu einer Mehrfachversicherung kann es kommen, wenn ein Interesse bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert ist. Von „Mehrfachversicherung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn einer der folgenden zwei Fälle vorliegt:

- Die Versicherungssummen übersteigen zusammen den Versicherungswert.
- Aus anderen Gründen übersteigen die Entschädigungen, die jeder Versicherer ohne die andere Versicherung zahlen müsste, in ihrer Summe den Gesamtschaden.

Folgen:

- b. Bei einer Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat den Betrag zu zahlen, den er nach seinem Vertrag leisten muss. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Wenn Sie aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, schmälert das den Anspruch aus diesem Vertrag. Das gilt auch, wenn bei einer Versicherung für fremde Rechnung der Versicherte die Entschädigung erhält.

Aus allen Verträgen zusammen muss dann maximal in Höhe des folgenden Betrags geleistet werden: Des Entschädigungsbetrags, den Sie erhalten hätten, wenn Sie den Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben hätten.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart? Dann ermäßigt sich der Anspruch dergestalt, dass aus allen Verträgen zusammen maximal in Höhe des folgenden Betrags geleistet werden muss: Des Entschädigungsbetrags, den Sie erhalten hätten, wenn Sie den Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben hätten.

Sie haben eine Mehrfachversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen? Dann ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

Beseitigung:

c. Haben Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen?

Dann können Sie Folgendes verlangen:

- Entweder, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.
- Oder, dass die Versicherungssumme auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Der Beitrag vermindert sich dabei im Verhältnis zur Versicherungssumme.

Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungswunsch zugeht.

Das gilt entsprechend, wenn Sie eine Herabsetzung der Versicherungssumme wünschen.

Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nachträglich gesunken ist. Trifft dies zu, und sind die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig geschlossen worden, oder im Einvernehmen der Versicherer? Dann können Sie nur verlangen, dass die Versicherungssummen und Beiträge verhältnismäßig herabgesetzt werden.

1.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB). Er beträgt mindestens aber 4 % und höchstens 6 % Zinsen pro Jahr. Dies ist ohne Bedeutung, soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt: Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehalten (Hemmung).

1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

In folgenden Fällen können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten:

- a. Es bestehen Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung.
- b. Gegen Sie oder Ihren Repräsentanten läuft ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren anlässlich dieses Versicherungsfalles.

1.3 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können Sie von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem besonderen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Sie wählen dann Ihren eigenen Sachverständigen, für den Sie auch die Kosten tragen müssen. Ebenso bestellen wir einen Sachverständigen, der für uns tätig wird und für den wir die Kosten übernehmen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger als Obmann. Diesen Obmann haben die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens benannt. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Sofern Sie ein solches Sachverständigenverfahren wünschen, gelten für dessen weitere Einzelheiten folgende Regelungen: A 3.2.14, die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen, die wir auf deren Basis mit Ihnen treffen werden.

1.4 Was ist im Versicherungsfall bei wiedererlangten Sachen zu beachten?

1.4.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wurde ermittelt, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

1.4.2 Was gilt, wenn Sie Sachen vor Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?

Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangen, bevor wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, gilt: Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Tun Sie das nicht und haben wir bereits eine Teilentschädigung dafür geleistet, gilt: Sie müssen uns diese bis zur Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert), anteilig zurückzahlen. Sofern wir zwischenzeitlich die volle Entschädigung für diese Sache geleistet haben, ist diese in voller Höhe des Gemeinwerts zurückzuzahlen.

1.4.3 Was gilt, wenn Sie Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?

Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangen, nachdem wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, können Sie wählen: Entweder Sie zahlen uns die Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert) zurück. Oder Sie stellen uns die Sache zur Verfügung. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, wählen wir.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) zahlen. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

2.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: Innerhalb von zwei Wochen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab? Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

2.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Leistungsfreiheit:

a. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das bedeutet: Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

Rücktritt:

b. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.

2.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.3.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig. Er ist dann unverzüglich zu zahlen.

2.3.2 Nichtrechtzeitige Zahlung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, bedeutet das für Sie:

Verzug:

a. Sie kommen ohne Mahnung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, kommen Sie nicht in Verzug.

Zahlungsaufforderung:

b. Wir können Ihnen in Textform und auf Ihre Kosten eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei

Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Außerdem muss sie diese Hinweise enthalten:

- Wir sind leistungsfrei und können Ihnen kündigen, wenn Sie die Frist versäumen. Sehen Sie dazu B 2.3.2 c.
- Die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten sind einzeln und je Vertrag beziffert.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

c. Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist (B 2.3.2 b.) noch nicht gezahlt, bedeutet das:

- aa. Sie haben ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz.
- bb. Außerdem können wir den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (B 2.3.2 b.).

Haben wir die Kündigung schon in der Mahnung ausgesprochen? Dann wird sie zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Sie zahlen innerhalb eines Monats, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist? Dann wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag bleibt bestehen. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Zahlung eintreten, bleiben wir aber leistungsfrei.

2.4 Was gilt bei vereinbartem SEPA-Lastschriftmandat?

Sie haben uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt? Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und der Einziehung nicht widersprochen wurde. Es kann sein, dass wir trotz rechtzeitiger Zahlung den Beitrag erst später einziehen. Dann haben Sie trotzdem Versicherungsschutz.

Was gilt, wenn wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen konnten? Dann ist die Zahlung noch rechtzeitig, wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung unverzüglich zahlen.

Sie haben es zu verantworten, dass wir nicht einziehen konnten? Dann können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlungen künftig anderweitig sicherstellen, bspw. per Banküberweisung.

2.5 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der Gesamtbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.6 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.6.1 Was gilt grundsätzlich?

- a. Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- b. Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt (C 1.3), steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu: Wir haben Anspruch auf Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

- a. Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung? Dann müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- auf den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

Rücktritt:

- b. Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

- c. Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Fehlendes versichertes Interesse:

- d. Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht mehr? Oder haben Sie eine Versicherung für ein künftiges Interesse abgeschlossen, das erst gar nicht entstanden ist? Dann müssen Sie den Beitrag nicht zahlen.

Haben Sie aber ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen? Dann ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?

3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass Folgendes wahrscheinlicher wird: Der Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- a. Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.
- b. Anlässlich eines Wohnungswechsels ändert sich ein Umstand, nach dem wir im Antrag gefragt haben.
- c. Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, bleibt länger als 6 Monate unbewohnt. Sie wird auch nicht beabsichtigt, oder ist in geeigneter Weise gesichert. Beabsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- d. Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt in folgenden Fällen nicht vor: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder soll nach den Umständen als mitversichert gelten. Beispiel: an der Außenseite des Gebäudes wurde ein Gerüst aufgestellt.

3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- a. Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie Folgendes nicht tun, ohne vorher unsere Zustimmung eingeholt zu haben: Sie dürfen keine Gefahrerhöhung vornehmen. Sie dürfen auch nicht gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- b. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich? Dann müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen. Das können Sie z.B. per Telefon, Brief, Fax oder per E-Mail tun.
- c. Eine Gefahrerhöhung tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen ein? Dann müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben. Das können Sie z.B. per Telefon, Brief, Fax oder per E-Mail tun.

3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

Kündigung:

- a. Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.1.2 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auch wenn uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. bekannt wird, können wir den Vertrag kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Vertragsanpassung:

- b. Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen: Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet. Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Das können Sie auch dann, wenn wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

Leistungsfreiheit:

- c. aa. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 a. der Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.1.2 a. vorsätzlich verletzt haben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Wenn Sie diese Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht zur Kürzung ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

bb. Tritt nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. ein Versicherungsfall ein, kann das für Sie bedeuten:

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht nach B 3.1.2 b. oder B 3.1.2 c. vorsätzlich verletzt haben, sind wir leistungsfrei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Anzeigepflicht gilt aa. Satz 3 bis 6 entsprechend.

Das gilt jeweils aber nur für Versicherungsfälle, die später als einen Monat nach folgendem Zeitpunkt eintreten: Dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugeworfen sein müssen.

Unsere Leistungspflicht bleibt in folgendem Fall bestehen: Wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

cc. Unsere Leistungspflicht bleibt außerdem insoweit bestehen, als eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Sie weisen nach, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- Zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ist die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
- Statt der Kündigung verlangen wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag. Sehen Sie dazu B 3.1.3 b.

3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben? Wann erlöschen diese?

Unser Kündigungsrecht (B 3.1.3 a.) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Tun wir das nicht, erlischt es. Das Gleiche gilt für unser Recht zur Vertragsanpassung (B 3.1.3 b.).

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?

3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

- Halten Sie alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ein.
- Beheizen Sie die Wohnung in der kalten Jahreszeit. Wenn Sie die Wohnung nicht beheizen, müssen Sie alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.
- Halten Sie wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit, um Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden zu vermeiden. Dafür müssen Sie als Gebäudeeigentümer sorgen – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet sind.

3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Kündigung:

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen. Die Kündigung müssen wir in Textform aussprechen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.2.1, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles?

3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie Folgendes tun:

- Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.
- Zeigen Sie uns den Schaden unverzüglich an, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- Holen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar.
- Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an.
- Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der Sachen ein, die abhandengekommen sind.
- Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren. Das kann z. B. durch Fotos geschehen. Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben.
- Erteilen Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Textform tun. Das Gleiche gilt für Auskünfte, die zur Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind.

Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, und über den Umfang der Entschädigungspflicht.

- Legen Sie uns alle angeforderten Belege vor, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist. Sämtliche von Ihnen eingereichten Unterlagen werden unser Eigentum.
- Leiten Sie für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere unverzüglich das Aufgebotsverfahren ein. Das Gleiche gilt für sonstige aufgebotsfähige Urkunden. Wahren Sie etwaige sonstige Rechte. Insbesondere müssen Sie abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, muss dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.1 ebenfalls erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.3.1, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Sie haben eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach B 3.3 verletzt? In diesem Fall sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie

auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

Wenn Sie abhandengekommene Sachen der Polizei nicht oder nicht unverzüglich angezeigt haben, gilt: Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bezieht sich nur auf diese Sachen.

4. Was passiert mit der Hausratversicherung, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert? Worauf müssen Sie achten?

4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Sie Ihre Wohnung wechseln, müssen Sie uns das spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Gleichzeitig haben Sie uns Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben. Der Umzug beginnt in dem Augenblick, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in Ihre neue Wohnung gebracht werden.

4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Grundsatz:

a. Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihr neues Zuhause über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, längstens aber für drei Monate seit Umzugsbeginn.

Sie behalten neben der neuen auch Ihre bisherige Wohnung bei? Dann geht der Versicherungsschutz nur auf die neue Wohnung über, wenn Sie diese in derselben Weise nutzen wie die bisherige. Auch in diesem Fall besteht für längstens drei Monate seit Umzugsbeginn für beide Wohnungen Versicherungsschutz.

Sie ziehen dauerhaft in eine Pflegeeinrichtung und Ihr Ehe- oder Lebenspartner bewohnt die versicherte Wohnung weiterhin? Dann sehen wir dies in der Hausratversicherung Classic nicht als Wohnungswechsel an. In diesem Fall haben Sie Schutz nach A 3.3.6.

Ausnahme Versicherung für weitere Naturgefahren (Elementargefahren):

b. Der Versicherungsschutz für weitere Naturgefahren geht bei einem Wohnungswechsel nicht auf die neue Wohnung über. Bei Bedarf müssen Sie ihn neu mit uns vereinbaren. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

Ausnahme Umzug ins Ausland:

c. Ihre neue Wohnung liegt nicht in der Bundesrepublik Deutschland? Dann geht der Versicherungsschutz nicht auf sie über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

Wohnungswechsel und Unterversicherungsverzicht:

d. Wenn Sie einen Unterversicherungsverzicht (B 1.1.4) mit uns vereinbart haben, gilt dieser ab Umzugsbeginn auch für Ihre neue Wohnung. Bitte beachten Sie aber: Unsere Höchstentschädigung bleibt dabei auf die bisher vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Informieren Sie uns deshalb über eine Veränderung Ihrer Wohnfläche (B 4.1.1) oder den Zukauf von Hausrat. Nur dann können wir den Vertrag an die tatsächlichen Umstände anpassen. Bei einem Totalschaden könnte es sonst passieren, dass Sie diesen nicht vollständig ersetzt bekommen.

Wenn Sie Ihre Hausratversicherung nicht an die Gegebenheiten der neuen Wohnung anpassen, gilt: Wir können den Unterversicherungsverzicht zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Unsere Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform zugeht.

4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?

Bei einem Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es kommen dann unsere Tarifbestimmungen zur Anwendung, die für den Ort der neuen Wohnung gelten.

Erhöht sich deswegen der Beitrag, können Sie den Vertrag kündigen. Das muss spätestens innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung zugegangen ist. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir den Beitrag noch beanspruchen. Haben Sie uns den Wohnungswechsel spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt und die neue Wohnfläche in Quadratmetern mitgeteilt, gilt Folgendes: Sie schulden uns den anteiligen Beitrag nur in der Höhe, die für die bisherige Wohnung maßgeblich war.

4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn sich Ehegatten oder Lebenspartner trennen?

Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie der Versicherungsnehmer, gilt: Versicherungsort ist Ihre neue Wohnung. Aber auch Ihre bisherige Ehemwohnung gilt noch als Versicherungsort, wenn Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt.

Das setzt voraus, dass Sie Ihren Vertrag zunächst nicht ändern. Dann besteht ab Ihrem Auszug Versicherungsschutz für Ihre bisherige Wohnung noch für volle drei Monate über die nächste Hauptfälligkeit hinaus. Danach haben Sie Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Diese Bestimmung wenden wir auch zugunsten von eheähnlichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften an. Das setzt aber voraus, dass beide Partner am bisherigen Versicherungsort gemeldet sind.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat? Dann genügt es für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung), wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Hausratversicherung?

5.1 Wann passen wir die Beiträge an?

5.1.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?

Einmal jährlich müssen wir überprüfen, ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist, Folgendes sicherzustellen:

- Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge werden sachgerecht berechnet.

5.1.2 Welche Regeln beachten wir dabei?

Bei der Überprüfung gelten folgende Regeln:

- a. Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b. Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
- c. Wir berücksichtigen die Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) der Vergangenheit und ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Die Veränderungen müssen unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend sein.

Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert.

- d. Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken. Das sind bspw. die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Dies gilt jedoch nur, falls konzerneigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

5.1.3 Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

5.1.4 Wann wird die Anpassung wirksam?

Eine Beitragsänderung wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

5.1.5 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach B 5.1.6 kündigen können.

5.1.6 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

a. Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

b. Sie haben ein in C 1.2 b. genanntes Risiko mitversichert? Dann können Sie bei einer Erhöhung des Beitrags für die Mitversicherung entweder den gesamten Vertrag oder nur die Mitversicherung kündigen. Die Regelung in a. gilt für das Ende und die Kündigungsfrist entsprechend.

5.2 Wann kann sich der Beitrag für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) ändern?

5.2.1 Welche Besonderheiten gelten für die Tarifierung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren)?

Für die Beitragsbemessung der weiteren Naturgefahren nach A 2.6.2 bis A 2.6.9 berücksichtigen wir statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems „ZÜRS“. „ZÜRS“ wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Verfügung gestellt. Es weist das Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko von Gebäuden aus. Zu diesem Zweck teilt es Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen ein.

5.2.2 Wann können die Beiträge angepasst werden?

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS zu Ihren Gunsten, bedeutet das: Wir sind verpflichtet, diese Änderung ab der nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen. Sie zahlen dann einen niedrigeren Beitrag.

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS zu Ihrem Nachteil, bedeutet das: Wir sind berechtigt, dies zu berücksichtigen. Dazu verpflichtet sind wir aber nicht.

Wird Ihre Wohnung in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Deckung für die weiteren Naturgefahren nach C 1.2 b. kündigen.

5.2.3 Wann wird die Anpassung wirksam?

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

5.2.4 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach B 5.2.5 kündigen können.

5.2.5 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Eine Umstufung führt zu einer Erhöhung des Beitrags? Dann können Sie entweder den gesamten Vertrag kündigen, oder nur die Mitversicherung der weiteren Naturgefahren. Die Kündigung wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

5.3 Wann passen wir die Versicherungssumme und den Beitrag an?

5.3.1 Wie wird angepasst?

Mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres kann sich Ihre Versicherungssumme erhöhen oder vermindern. Die Anpassung erfolgt auf Basis der Entwicklung eines bestimmten Preisindex. Das ist der Index für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“. Er ist als Sondertabelle Bestandteil des Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland.

In welcher Höhe wird die Versicherungssumme angepasst? Maßgebend ist der Prozentsatz, um den sich der genannte Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem Kalenderjahr davor verändert hat. Grundlage ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Den Veränderungsprozentsatz runden wir auf eine ganze Zahl ab.

Die neue Versicherungssumme runden wir auf volle 500 Euro auf und geben sie Ihnen bekannt.

Aus der neuen Versicherungssumme berechnen wir den künftigen Beitrag.

5.3.2 Wann wird die Anpassung wirksam?

Eine Anpassung der Versicherungssumme wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

5.3.3 Können Sie der Anpassung widersprechen?

Sie können der Anpassung der Versicherungssumme widersprechen. Dafür haben Sie einen Monat Zeit. Die Frist beginnt zu laufen, wenn Ihnen unsere Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Wir werden Sie auf die Frist hinweisen.

Wenn Sie in Schrift- oder Textform widersprechen, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden, um die Frist zu wahren. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

5.3.4 Welche Konsequenzen hat ein Widerspruch für den Unterversicherungsverzicht?

Wenn Sie der Anpassung widersprechen, behalten wir uns vor, den Unterversicherungsverzicht nach B 1.1.4 b. zu kündigen.

5.4 Wann können wir die Bedingungen (VHB) anpassen?

5.4.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, einzelne Regelungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Unwirksamkeit der Regelung:

a. Eine Regelung in den Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse:

- Eine Gesetzesänderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.
- Es ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag.
- Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

Anpassungsfähige Regelungen:

b. Wir dürfen nur Bedingungen anpassen über:

- den Umfang des Versicherungsschutzes.
- die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- die Beitragszahlung und die Anpassung des Beitrags.
- die Vertragsdauer, die Beendigung und die Kündigung des Vertrags.

Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden:

c. Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsabschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

5.4.2 Wie nehmen wir Anpassungen vor?

Angemessene Neuregelung:

a. Die Anpassung nehmen wir nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vor. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine neue ersetzt wird. Maßgebend ist die Frage, welche Regelung Sie und wir gewählt hätten, wenn uns die Unwirksamkeit bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre. Die neue Regelung muss unseren beiderseitigen typischen Interessen gerecht werden.

Keine Verschlechterung:

b. Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsabschluss bestand. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags.

Rechtzeitige Mitteilung:

c. Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach B 5.4.3 belehren haben.

5.4.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Er gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (siehe B 2.2.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag? Wie kann er gekündigt werden?

a. Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird. Sie kündigen? Dann ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Wir kündigen? Dann muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

b. Sie haben Folgendes mitversichert?

- Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 2.6.
- Fahrraddiebstahl nach A 3.4.1.
- Hausrat PLUS (HR PLUS) nach A 3.4.2.
- Online-Schutz nach A 3.4.3.
- Haus- und Wohnungsschutzbrief nach Abschnitt D.

Dann können Sie diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das in Textform auch. Die in a. genannten Fristen sind einzuhalten.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Das versicherte Interesse fällt nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Beispiele für einen Wegfall des versicherten Interesses:

- Sie werden in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen und geben die versicherte Wohnung auf.
- Sie geben eine Zweit- oder Ferienwohnung auf.

Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

1.4 Wann endet der Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?

Ist der Versicherungsnehmer verstorben? Dann endet der Vertrag, sobald wir Kenntnis davon erlangen, dass der Haushalt dauerhaft und vollständig aufgelöst worden ist. Längstens läuft der Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers noch für zwei Monate. Das gilt aber nicht, wenn ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt, wie es der Versicherungsnehmer getan hat. Dann besteht der Vertrag fort.

1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Wir dürfen das auch. Dabei müssen wir die Textform einhalten.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir die Entschädigung ausgezahlt oder abgelehnt haben, zugegangen sein.

Sie kündigen? Dann wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Wir kündigen? Dann wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Bevor wir die Entschädigung an Sie zahlen, können wir den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – zu berücksichtigen: Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten, aber auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten. Soweit der Vertrag nicht nur Interessen des Versicherten umfasst, sondern auch von Ihnen, gilt: Sie müssen sich Verhalten und Kenntnis des Versicherten für Ihr Interesse nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an: Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden. Oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

In folgendem Fall ist die Kenntnis des Versicherten aber zu berücksichtigen: Sie haben den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert.

3. Meinungsverschiedenheiten

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

a. Sie können sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Tel. 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*
*(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

b. Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel. 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

c. Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

4. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Haus- und Wohnungsschutzbrief

Leistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringen wir nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart sind. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

Zur Hausratversicherung Basis kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief nicht hinzugewählt werden.

Wir erbringen unsere Hilfsleistungen wie folgt:

• Wir organisieren die beanspruchte Hilfsleistung. Dazu setzen wir qualifizierte Dienstleister ein. Wir können unseren Verpflichtungen nur dann in vollem Umfang nachkommen, wenn Sie uns auch die Organisation der beanspruchten Hilfsleistung überlassen.

• In den Fällen nach D 5.1 bis D 5.11 erstatten wir Ihnen in begrenzter Höhe Kosten, die notwendig und tatsächlich angefallen sind. Die Kosten zahlen wir direkt an den Dienstleister.

Die Beträge, in deren Höhe wir für Leistungen nach D 5.1 bis D 5.11 aufkommen, reichen nicht aus? Dann steht es Ihnen frei, den Dienstleister zu beauftragen, weitere Leistungen zu erbringen. Das gilt auch, wenn die Jahreshöchstleistung überschritten wird. In diesen Fällen stellt der Dienstleister Ihnen (oder der Person, die ihn beauftragt hat) den überschüssigen Betrag in Rechnung.

Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: 069 66 555 11.

Wenn Sie das nicht tun, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Hilfsleistungen erbringen wir ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Instandhaltung und Wartung von Geräten und Installationen Ihres Haushalts gehören nicht zu unseren Leistungen.

1. Wer zählt zu den versicherten Personen?

Versicherungsschutz haben Sie, aber auch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für diese Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?

Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung.

Zur versicherten Wohnung zählen auch zugehörige Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen. Davon ausgenommen sind Stellplätze in Sammelgaragen.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz: Ihre Wohnung liegt in Deutschland und ist ständig bewohnt.

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um? Dann geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue, selbst genutzte Wohnung über. Liegt Ihre neue Wohnung im Ausland? Dann endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug dorthin.

3. Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Für die Leistungen nach D 5.1 bis D 5.11 zahlen wir je Versicherungsfall höchstens 500 Euro.

Je Versicherungsjahr zahlen wir für alle Versicherungsfälle nach D 5.1 bis D 5.11 höchstens 1.500 Euro. Kosten für die Kinderbetreuung im Notfall (D 5.12) und für das Dokumentendepot (D 5.13) fallen nicht unter diese Jahreshöchstleistung.

4. Was gilt bei Versicherungsfällen vor Vertragsbeginn?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall nach D 5. bereits vor Vertragsbeginn eingetreten ist.

5. Welche Leistungen erbringen wir?

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung? Wir erbringen folgende Leistungen:

5.1 Schlüsseldienst im Notfall

5.1.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn dies erforderlich ist. Beispiele: Sie haben sich ausgesperrt oder der Schlüssel ist abgebrochen.

Versichert ist auch das Öffnen von Türen zu Kellerräumen und Garagen, die zur versicherten Wohnung gehören und die ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

5.1.2 Wir übernehmen die Kosten für die Öffnung der Tür durch den Schlüsseldienst. Ist das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden? Dann übernehmen wir auch die Kosten für ein provisorisches Schloss. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.1.3 Versicherungsschutz haben auch Ihre in Ausbildung befindlichen Kinder, wenn sie an einem anderen Ort als Sie wohnen. Vorausgesetzt, sie haben zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Freiwilligendienste (z. B. freiwilliger Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst) setzen wir einer Ausbildung gleich. Mit „Ihre Kinder“ meinen wir auch Adoptivkinder sowie Stief- und Pflegekinder.

5.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall

5.2.1 Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Rohre verstopft sind. Es sind Rohre außerhalb der versicherten Wohnung verstopft? Dann leisten wir, wenn dadurch die Nutzung der versicherten Wohnung beeinträchtigt wird.

5.2.2 Wir übernehmen die Kosten für die Beseitigung der Rohrverstopfung. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.3 Sanitär-Installateur-Service im Notfall

5.3.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebs unter folgenden Voraussetzungen:

- In Ihrer Wohnung kann das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden. Oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.
- Dazu hat ein Defekt an einer der folgenden Einrichtungen geführt: An einer Armatur, an einem Boiler, an einem Warmwasserspeicher, an der Spülung des WCs oder des Urinals, oder am Haupthahn der versicherten Wohnung.

5.3.2 Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Materialkosten, wie z. B. Armaturen, Ventile, Dichtungen.

5.4 Elektro-Installateur-Service im Notfall

5.4.1 Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs, wenn ein Defekt an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung eintritt.

5.4.2 Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a. Die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten. Dazu gehören z. B.: Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herde, Backöfen, Dunstabzugshauben, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Lampen samt Leuchtmitteln, Computer, Fernseher.
- b. Die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.
- c. Materialkosten.

5.5 Heizungs-Installateur-Service im Notfall

5.5.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebs in diesen Fällen:

- a. Die Heizung in der versicherten Wohnung fällt aufgrund eines Defekts aus.
- b. Heizkörper in der versicherten Wohnung können wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden.
- c. Heizkörper in der versicherten Wohnung müssen auf Grund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden.

5.5.2 Wir übernehmen die Kosten, um den Defekt zu beheben. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a. Materialkosten, wie z. B. Dichtungen, Ventile, Heizkörper.
- b. Die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren.

c. Die Behebung von Defekten an elektrischen oder elektronischen Komponenten und Geräten, die nicht ausschließlich der Heizungssteuerung dienen, z. B. Smartphone oder Tablet. Defekte an elektronischen Heizkörperthermostaten sind aber versichert.

d. Die Behebung von Defekten an einer Heizungsanlage, die nicht ausschließlich die versicherte Wohnung versorgt. Beispiel: Zentralheizung im Mehrfamilienhaus.

5.6 Notheizung

5.6.1 Wir organisieren eine Notheizung, wenn die Heizung in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt. Dafür stellen wir Ihnen bis zu 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung. Der Anspruch setzt voraus, dass eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (D 5.5) nicht möglich ist.

5.6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.6.3 Zusätzlich erstatten wir Stromkosten für bis zu 3 Heizgeräte. Pro Heizgerät zahlen wir 10 Euro je Tag für maximal 7 Tage.

5.7 Schädlingsbekämpfung

5.7.1 Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Voraussetzung: Der Befall hat ein Ausmaß, das nur durch einen Fachmann beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten ausschließlich diese Tiere: Ratten, Mäuse, Schaben (bspw. Kakerlaken), Motten, Ameisen und Silberfischchen.

5.7.2 Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

5.8.1 Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern. Als Versicherungsort sehen wir das gesamte Grundstück an, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

5.8.2 Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.8.3 In folgendem Fall übernehmen wir weder Kosten noch Organisation: Aus rechtlichen Gründen ist es nicht zulässig, das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest zu entfernen, oder es umzusiedeln. Das können bspw. Gründe des Artenschutzes sein.

5.9 Datenrettung

5.9.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma.

Voraussetzungen dafür sind:

- Es handelt sich um Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.
- Die Daten sind durch einen Defekt an einem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar. Ein Datenträger ist z. B. eine Festplatte, eine Speicherkarte oder ein USB-Stick.
- Der Datenträger ist Ihr Eigentum.

5.9.2 Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.

5.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a. Die Reparatur oder den Ersatz des betroffenen Geräts oder Datenträgers.
- b. Die Wiederbeschaffung der Daten, z. B. Kosten für die erneute Übermittlung von Fotos oder Dokumenten.
- c. Den erneuten Lizenzwerb.
- d. Die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium gespeichert haben.
- e. Die Rettung von Daten mit strafrechtlich relevantem Inhalt.
- f. Die Rettung von Daten, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, z. B. Raubkopien.

5.10 Psychologische Erstberatung

5.10.1 Wünschen Sie wegen eines Versicherungsfalles in der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung psychologischen Rat? Bspw. nach einem Raub oder einem Brand? Dann organisieren wir ein erstes telefonisches Gespräch mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten.

Möchten Sie weitergehende Hilfe eines Psychologen oder Psychotherapeuten in Anspruch nehmen? Dann erhalten Sie Kontaktadressen von Psychologen oder Psychotherapeuten. Die Kosten für deren Behandlung tragen wir jedoch nicht.

5.10.2 Wir übernehmen die Kosten für das telefonische Erstgespräch. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.11 Unterbringung von Tieren im Notfall

5.11.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung folgender Tiere, die in Ihrem Haushalt leben: Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervogel.

Voraussetzungen dafür sind: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Tiere zu betreuen. Eine andere versicherte Person, die das leisten könnte, steht nicht zur Verfügung. Wir sind darauf angewiesen, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden. Nur dann können wir unsere Leistung erbringen.

Wir bringen Ihre Tiere in einer Tierpension oder einem Tierheim unter.

5.11.2 Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere. Je Versicherungsfall zahlen wir höchstens 500 Euro.

5.11.3 Werden Ihre Tiere von einer dritten Person betreut, weil ein Notfall nach D 5.11.1 eingetreten ist? Dann besteht der Anspruch nach D 5.11.1 auch, wenn diese Person ausfällt.

5.12 Kinderbetreuung im Notfall

5.12.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben.

Voraussetzungen dafür sind: Durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod sind Sie unvorhergesehen daran gehindert, die Kinder zu betreuen. Eine andere versicherte Person, die das leisten könnte, steht nicht zur Verfügung.

Wir betreuen die Kinder bis zu 48 Stunden. Nach Möglichkeit geschieht dies in der versicherten Wohnung. Unsere Leistungen enden schon vorher, wenn bspw. ein Verwandter die Betreuung übernehmen kann.

5.12.2 Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

5.12.3 Werden Ihre Kinder von einer dritten Person betreut, weil ein Notfall nach D 5.12.1 eingetreten ist? Dann besteht der Anspruch nach D 5.12.1 auch, wenn diese Person ausfällt.

5.13 Dokumentendepot

Wir archivieren auf Ihren Wunsch Kopien von wichtigen Dokumenten (bis zu 20 DIN A4-Seiten). Kommen Ihre Originaldokumente abhanden? Dann stellen wir Ihnen die archivierten Kopien unverzüglich zur Verfügung, sobald Sie uns benachrichtigt haben. Dabei beachten wir die geltenden Datenschutzvorschriften.

Außerdem unterstützen wir Sie dabei, Ersatzdokumente zu beschaffen. Dazu nennen wir Ihnen die zuständigen Behörden und informieren Sie, welche Unterlagen Sie für die Ausstellung der Ersatzdokumente benötigen.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln. Die archivierten Kopien vernichten wir nach Beendigung Ihres Schutzbriefs.

6. Wann passen wir die Beiträge und die Versicherungsbedingungen an?

Die Regelungen zur Beitragsanpassung unter B 5.1 und Anpassung der Versicherungsbedingungen unter B 5.4 gelten für den Haus- und Wohnungsschutzbrief entsprechend. Einzelheiten dazu, wann und wie wir anpassen dürfen, finden Sie dort.

7. Wie kann der Haus- und Wohnungsschutzbrief beendet werden?

Ihre Hausratversicherung ist der Hauptvertrag. Wenn sie endet, endet auch der Haus- und Wohnungsschutzbrief.

Sie können den Haus- und Wohnungsschutzbrief aber auch unabhängig vom Hauptvertrag zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Wir dürfen das auch. Dabei müssen wir die Textform einhalten. Es gelten die Fristen nach C 1.2.

Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, können Sie die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

E Fahrrad-Schutzbrief

Der Fahrrad-Schutzbrief ist automatisch Bestandteil Ihres Vertrags, wenn Sie Fahrraddiebstahl (A 3.4.1) vereinbart haben. Lesen Sie dazu in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nach.

In Abschnitt E sprechen wir von Fahrrädern. Das schließt nicht versicherungspflichtige Pedelecs und Fahrradanhänger mit ein.

Wir erbringen unsere Leistungen wie folgt:

- Wir organisieren die beanspruchte Hilfsleistung. Dazu setzen wir Dienstleister ein. Wir können unseren Verpflichtungen nur dann in vollem Umfang nachkommen, wenn Sie uns auch die Organisation der beanspruchten Hilfsleistung überlassen.
- In bestimmten Fällen erstatten wir Ihnen in begrenzter Höhe Kosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig und tatsächlich angefallen sind.

Melden Sie einen Versicherungsfall daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: 069 66 555 130. Wenn Sie das nicht tun, können wir unsere Leistung unter den in E 8.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

1. Welche Fahrräder sind versichert? Welche Personen sind mitversichert?

a. Versichert sind alle Fahrräder und Fahrradanhänger, die zum versicherten Hausrat gehören. Vorausgesetzt, sie werden nur privat und nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt. Nicht versichert sind Fahrräder, die versicherungs- oder zulassungspflichtig sind.

Was zum versicherten Hausrat zählt, können Sie unter A 1.1.1 nachlesen.

b. Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind alle Personen, die ein versichertes Fahrrad berechtigt gebrauchen. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrrad mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Die Regelungen in Abschnitt E sind auf die mitversicherten Personen sinngemäß anzuwenden, außer E 10. b.

2. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas. Und in den nichteuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Soweit von Wohnsitz, Schadenort oder Zielort die Rede ist, meint dies stets Orte innerhalb dieses Geltungsbereichs. Sprechen wir beim Schutzbrief vom Ausland, sind diese Länder – ohne Deutschland – gemeint.

3. Ab welcher Entfernung von Ihrem Wohnsitz leisten wir?

Wir leisten nur, wenn der Schadenort mindestens 10 km Wegstrecke vom nächstgelegenen Wohnsitz des berechtigten Fahrers entfernt ist. Wir berechnen die Wegstrecke nach der kürzesten Route.

4. Was ist der Versicherungsfall?

4.1 Versicherungsfall

a. Ein Versicherungsfall liegt in folgenden Fällen vor:

aa. Sie hatten eine Panne oder einen Unfall. Dadurch ist das Fahrrad nicht mehr fahrbereit.

bb. Sie sind durch einen Unfall mit dem Fahrrad entweder schwer verletzt oder schwerwiegend erkrankt. Deshalb sind Sie nicht in der Lage, die Fahrt fortzusetzen.

cc. Das Fahrrad wurde gestohlen.

Wenn durch denselben Unfall das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist (siehe aa.) und Sie verletzt sind (siehe bb.), liegt nur ein Versicherungsfall vor.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

Eine Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad. Mit der Folge, dass Sie die Fahrt nicht antreten oder nicht mehr weiterfahren können. Als Panne sehen wir auch diese Fälle an:

- Der Schlauch des Fahrrad-Reifens platzt oder verliert Luft.
- Der Akku des Pedelecs ist defekt, entladen oder wird gestohlen.

b. Bei einer Tour mit mehreren versicherten Fahrrädern liegt nur bei einem versicherten Fahrrad ein Versicherungsfall vor? Dann leisten wir auch für alle mitreisenden Personen, die ein versichertes Fahrrad berechtigt nutzen, sofern dies notwendig ist.

Beispiel: Sie machen in Österreich eine Radtour mit Ihrem Ehepartner und Ihren beiden Kindern. Nur Ihr Fahrrad hat eine Panne.

c. Die in E 5 beschriebenen Leistungen enthalten eine Euro-Höchstgrenze für die Kostenübernahme? Dann gilt diese Grenze je Versicherungsfall. Bei einem Fall nach E 4.1 b. gilt die Grenze nicht für jedes einzelne Fahrrad, sondern für alle versicherten Fahrräder zusammen.

4.2 Hilfe bei technischen Problemen

Es liegt kein Versicherungsfall vor, Sie haben aber ein technisches Problem mit Ihrem Fahrrad? Dann unterstützen wir Sie, indem wir Sie über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt informieren.

5. Welche Leistungen bietet Ihr Fahrrad-Schutzbrief?

5.1 Pannenhilfe

Wenn Sie uns die Organisation überlassen: Dann schicken wir ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort und lassen das Fahrrad auf unsere Kosten wieder fahrbereit machen. Vorausgesetzt, dies ist mit dem mitgeführten Werkzeug des Pannenhilfsfahrzeugs möglich. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Sie organisieren die Pannenhilfe selbst? Dann tragen wir die Kosten bis 50 Euro.

5.2 Abtransport

Kann das Fahrrad am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, lassen wir es zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt abtransportieren. Der Abtransport dorthin gilt auch für Anhänger und Gepäck. Die dafür anfallenden Kosten übernehmen wir.

Auf Wunsch lassen wir das Fahrrad an den Wohnsitz oder den Zielort bringen. Vorausgesetzt, dieser Ort ist nähergelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar wie die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Sie organisieren den Abtransport selbst? Dann tragen wir die Kosten bis 150 Euro. Ein Transport von Gepäck und Ladung ist zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro.

5.3 Weiter- oder Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten und bezahlen die dafür anfallenden Kosten:

- Die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder zum Zielort.
- Die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht.
- Die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz, wenn das Fahrrad zum Zeitpunkt der geplanten Rückreise noch nicht fahrbereit zur Verfügung steht.
- Die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadenort durch eine einzelne Person.

Wir tragen die Kosten für alle Leistungen zusammen bis zu einem Betrag von 500 Euro.

Sie organisieren die Fahrten selbst? Dann übernehmen wir keine Kosten.

5.4 Kurzfahrten

Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen und es liegt kein Fall nach E 5.3 vor?

Beispiel: Sie haben am späten Abend eine Panne und müssen in der Nähe des Schadenortes übernachten. Für den Weg dorthin und zurück nutzen Sie ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein Taxi.

Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 Euro.

5.5 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung. Das gilt auch, wenn das Fahrrad gestohlen wurde.

Die Kosten tragen wir, bis Sie Ihr Fahrrad fahrbereit zurückerhalten. Wir bezahlen maximal 50 Euro je Tag für bis zu 7 Tage.

Wir leisten aber nicht, wenn Sie den Weiter- oder Rückfahrt-Service wählen.

5.6 Übernachtungskosten

Wir vermitteln eine Unterkunft und leisten, bis Sie Ihr Fahrrad fahrbereit zurückerhalten. Höchstens erstatten wir 3 Übernachtungen. Bei einem Totalschaden oder bei Diebstahl des Fahrrads bezahlen wir maximal 2 weitere Übernachtungen.

Wir übernehmen höchstens 100 Euro je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Sie wählen den Weiter- und Rückfahrt-Service? Dann bezahlen wir nur eine Übernachtung.

5.7 Fahrrad-Transport-Service

Das Fahrrad kann am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden? Dann lassen wir das Fahrrad in Ihrem Auftrag zu einer Fahrrad-Werkstatt Ihrer Wahl transportieren und tragen hierfür die Kosten. Vorausgesetzt, die voraussichtlichen Reparaturkosten sind geringer als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad.

Wir übernehmen maximal die Kosten, wie sie für den Rücktransport des Fahrrads an den Wohnsitz durch unsere Dienstleister anfallen würden.

Den Transport-Service erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Vor dem Transport wird festgestellt, dass ein zum Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist? Oder dass ein Transport des Akkus nur als Gefahrgut zulässig ist? Dann leisten wir nur für den Transport des Fahrrads ohne Akku. Wir unterstützen Sie aber bei der Entsorgung des Akkus, z. B. indem wir Ihnen den nächstgelegenen Wertstoffhof nennen.

5.8 Verzollen und Verschrotten bzw. Entsorgen im Ausland

Muss Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verzollt werden? Dann unterstützen wir Sie dabei und bezahlen die Verfahrensgebühren (ohne Zoll, ohne Steuern).

Oder lassen Sie Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verschrotten bzw. entsorgen? Dann bezahlen wir die Kosten. Das gilt auch für die Entsorgung des Akkus.

Der Transport Ihres Gepäcks und der Ladung zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel ist nicht möglich? Dann lassen wir Ihr Gepäck und die Ladung auf unsere Kosten zu Ihrem Wohnsitz transportieren.

6. In welchen Fällen haben Sie nur teilweise oder keinen Versicherungsschutz?

6.1 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Wir leisten auch dann, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen.

Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei? In diesem Fall sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Sie haben eine der Obliegenheiten verletzt, die in E 8.1 und E 8.2 beschrieben sind? Dann gelten die in E 8.3 geregelten Rechtsfolgen.

6.2 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Nicht versichert ist ein Versicherungsfall, den Sie vorsätzlich herbeiführen.

6.3 Radrennen

Nicht versichert ist ein Versicherungsfall, der als Folge der Teilnahme an einem Radrennen eingetreten ist. Das gilt auch für die Teilnahme an einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung. Vorausgesetzt, die Fahrten finden auf Strecken statt, die zu diesem Zweck (auch nur zeitweise) abgesperrt wurden.

6.4 Kriegereignisse und innere Unruhen

Nicht versichert sind Versicherungsfälle, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

6.5 Unfall durch eine Erkrankung

Nicht versichert ist ein Unfall, der durch eine Erkrankung verursacht wurde. Vorausgesetzt, die Erkrankung ist innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten. Oder die Erkrankung war bei Eintritt des Unfalls noch vorhanden.

7. In welchem Verhältnis stehen unsere Leistungen gegenüber der Verpflichtung Dritter?

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet? Oder aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich aber nach einem Versicherungsfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie?

8.1 Obliegenheit vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Sichern Sie das Fahrrad und den Fahrradanhänger nach dem Abstellen mit einem verkehrsüblichen Schloss. Sichern Sie auch den Akku des Pedelecs in verkehrsüblicher Weise, sobald der Akku sich nicht in Ihrem persönlichen Gewahrsam befindet.

8.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Zusätzlich zu B 3.3.1 a., c. bis e. und h. bis i. gelten folgende Obliegenheiten:

a. Melden Sie einen Versicherungsfall unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: 069 66 555 130.

b. Bei einem Versicherungsfall nach E 4.1 a. bb.: Ermöglichen Sie uns, diejenigen Auskünfte Dritter zu erhalten, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Das sind Auskünfte von:

- Ärzten, die Sie behandelt oder untersucht haben.
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Zu diesem Zweck können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Sie können die Auskünfte aber auch selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Steht das Recht auf die Leistung einem Dritten zu, muss dieser die Obliegenheiten ebenfalls erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8.3 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie die Obliegenheit nach E 8.1, gelten die in B 3.2.2 beschriebenen Rechtsfolgen.

Verletzen Sie die Obliegenheiten nach E 8.2, gelten die in B 3.3.2 beschriebenen Rechtsfolgen.

9. Wann passen wir die Versicherungsbedingungen an?

Die Regelungen zur Anpassung der Versicherungsbedingungen unter B 5.4 gelten für den Fahrrad-Schutzbrief entsprechend.

10. Welche sonstigen Regelungen gelten?

a. Ihre Hausratversicherung ist der Hauptvertrag. Wenn sie endet, endet auch der Schutz bei Fahrraddiebstahl und der Fahrrad-Schutzbrief.

b. Sie können den Schutz bei Fahrraddiebstahl auch unabhängig vom Hauptvertrag kündigen. Dann endet die Mitversicherung des Fahrrad-Schutzbriefs zu demselben Zeitpunkt wie die Mitversicherung des Fahrraddiebstahls. Das Gleiche gilt, wenn wir den Schutz bei Fahrraddiebstahl kündigen.

Die Regelungen zur Kündigung finden Sie unter C 1.2.

c. Weder Sie noch wir können den Fahrrad-Schutzbrief unabhängig vom Hauptvertrag oder unabhängig vom Schutz bei Fahrraddiebstahl kündigen.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (VHB). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen aber unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit. Also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das sehr kompliziert: Sie stellt darauf ab, dass die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt“ wurde. Dabei muss unbeachtet gelassen worden sein, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Ein grob fahrlässiges Verhalten setzt nach der Rechtsprechung zudem ein Fehlverhalten voraus, das „auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar“ ist. Dieses muss „ein gewöhnliches Maß erheblich“ übersteigen.

Beispiele: Sie lassen Kerzen unbeaufsichtigt brennen, während Sie im Nebenzimmer einen Film ansehen. In einem solchen Fall liegt in der Regel grobe Fahrlässigkeit vor. Oder wenn Sie ein gekipptes Fenster im Erdgeschoss nicht schließen, bevor Sie mehrere Stunden außer Haus gehen. Das macht es Einbrechern leichter, in Ihre Wohnung zu gelangen.

2. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So ist z. B. die versicherte Wohnung im Winter zu beheizen, um frostbedingte Leitungswasserschäden zu vermeiden. Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem dürfen wir bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen den Vertrag kündigen.

3. Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als Versicherungsnehmer. Im Einzelfall können Ihnen aber Sorgfaltspflichtverstöße anderer Personen angelastet werden. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt? Dann ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt aber voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant. Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen. Ihre Einwirkungsmöglichkeiten müssen nahezu ausgeschlossen sein.

Zum anderen kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

4. Brand: Feuer, bestimmungsgemäßer Herd, Ausbreitungsfähigkeit aus eigener Kraft

Die VHB definieren die versicherte Gefahr Brand so: „Brand ist ein Feuer mit folgenden Eigenschaften: Es ist ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden, oder es hat ihn verlassen. Zudem kann es sich aus eigener Kraft ausbreiten“.

Dazu möchten wir Ihnen ein paar Erklärungen an die Hand geben: Ein „Feuer“ setzt nicht zwangsläufig voraus, dass eine offene Flamme entsteht. Es genügt auch ein Glühen oder Glimmen. „Bestimmungsgemäßer Herd“ des Feuers sind Vorrichtungen oder Sachen, die dazu bestimmt sind, Feuer zu erzeugen, zu unterhalten oder einzugrenzen. Das kann ein Kochherd sein oder ein Kamin, aber auch ein Heizstrahler, eine Kerze oder sogar ein Streichholz. Diesen „Herd“ muss das Feuer entweder verlassen haben. Oder es ist gleich ohne einen solchen „Herd“ entstanden, z. B. durch Selbstentzündung. Wichtig ist aber in beiden Fällen, dass das Feuer imstande sein muss, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Das heißt, die vorhandene Wärmeenergie des Feuers muss ausreichen, um selbstständig Sachen zu entzünden.

5. Vandalismus

Von „Vandalismus“ spricht man, wenn der oder die Täter versicherte Sachen absichtlich zerstören oder beschädigen. Das Zerstören oder Beschädigen geschieht dabei um seiner selbst Willen. Sozusagen aus reiner Zerstörungswut, oder aus Freude am Kaputtmachen. Versichert ist in Ihrer Hausratversicherung der Vandalismus nach einem Einbruch. Beispiel: Täter brechen ein Fenster auf. Danach demolieren sie absichtlich das Mobiliar in Ihrer Wohnung.

6. Rückstau

Zu einem Rückstau kommt es, wenn Abwasser aus dem Rohrsystem in das Gebäude zurückgedrängt wird. Für Rückstau gibt es viele Ursachen. So können z. B. witterungsbedingte Umstände dafür verantwortlich sein, aber auch zu geringe Leitungsquerschnitte oder eine Rohrverstopfung.

Für die beiden letztgenannten Fälle haben Sie im Rahmen der Gefahr Leitungswasser Versicherungsschutz, wenn ausschließlich häusliche Abwässer austreten. Ist aber Regenwasser (mit) ausgetreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Rückstau, der auf Witterungsniederschlägen wie bspw. Starkregen beruht, können Sie über die Naturgefarendeckung einschließen. Das gilt auch für Rückstau, der dadurch verursacht wurde, dass oberirdische Gewässer über die Ufer getreten sind. „Oberirdische Gewässer“ sind bspw. Flüsse oder Seen.

7. Einfacher Diebstahl

Mit dem Begriff „einfacher Diebstahl“ umschreiben wir solche Diebstahlsfälle, die weder Einbruchdiebstahl noch Raub im Sinne der Hausratversicherung sind. Kurz gesagt: Diebstahlsfälle, bei denen es der Dieb in der Regel besonders leicht hat. Grund dafür kann z. B. sein, dass er kein Schloss aufbrechen musste, um die Sachen entwenden zu können. Oder dass er Sachen wegnehmen konnte, ohne Gewalt gegen Personen anwenden zu müssen. Deswegen ist der einfache Diebstahl auch nur in bestimmten Fällen versichert. Der Einbruchdiebstahl dagegen gehört zu den üblicherweise versicherten Gefahren.

8. Textform

Für manche rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist bei der Textform eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail senden. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

9. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.

10. Unterversicherung

Sie sind unterversichert, wenn der tatsächliche Wert Ihres gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt. Ist die Unterversicherung erheblich, kürzen wir im Schadenfall unsere Entschädigungsleistung. Damit müssen Sie rechnen, sobald der Versicherungswert die Versicherungssumme (einschließlich Vorsorgebetrag) um mehr als 10 % übersteigt.

Wir kürzen proportional zur Unterversicherung. Das bedeutet: Wir nehmen auch dann Abzüge an der Entschädigung vor, wenn nur Teile Ihres Hausrats vom Schaden betroffen sind. Anders ausgedrückt: Bei einer Unterversicherung dürfen wir stets kürzen – ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden die Versicherungssumme erreicht oder nicht.

Zu einer Unterversicherung kann es leicht kommen. Zum Beispiel, weil Sie nicht alle versicherten Sachen berücksichtigen, wenn Sie den Wert Ihres Hausrats ermitteln. Oder Sie setzen Ihren Hausrat nur mit dessen Zeitwert an, d. h. mit dem aktuellen Wert.

Bitte bedenken Sie: Normalerweise erstatten wir den Betrag, den der vom Schaden betroffene Gegenstand im Neuzustand kostet. Grund dafür ist, dass er ja auch neu angeschafft werden muss. Daher sind die versicherten Sachen unabhängig von Zustand oder Alter grundsätzlich in Höhe ihres Neuwerts anzusetzen.

Wenn Sie eine Versicherungssumme von 700 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Das hat für Sie folgenden Vorteil: Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert als 700 Euro pro Quadratmeter? In diesem Fall sollten Sie eine höhere Versicherungssumme ansetzen. Denn bei einem Totalschaden könnte auch der Unterversicherungsverzicht Sie sonst nicht mehr effektiv schützen. Ihre Versicherungssumme reicht dann nicht aus, um den Schaden zu decken. Unser Wertermittlungsbogen kann Ihnen dabei helfen, den Wert Ihres Hausrats richtig einzustufen.